
Diskussionspapiere

Nr. 2012-06

Peter-Christian Kunkel:
**Jugendhilferecht in der
Rechtsprechung 2011**

Hochschule für öffentliche
Verwaltung Kehl



UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES

Diskussionspapiere

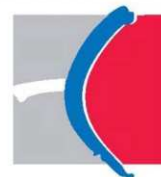
Nr. 2012-06

Peter-Christian Kunkel:
**Jugendhilferecht in der
Rechtsprechung 2011**

<http://www.hs-kehl.de/de/Hochschule/Forschung/Forschungsergebnisse/Seiten/index.aspx>
ISSN 0937-1982

Anschrift des Autors:
Prof. em. Peter Christian Kunkel
Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl
Kinzigallee 1
77694 Kehl

Hochschule für öffentliche
Verwaltung Kehl



UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES

Prof.em.Peter-Christian Kunkel

Jugendhilferecht in der Rechtsprechung 2011

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

1. Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII)
2. Hilfe für Ausländer (§ 6 SGB VIII)
3. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)
4. Vorrang bzw. Nachrang der Jugendhilfe (§ 10 SGB VIII)

II. Leistungen der Jugendhilfe

1. Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16-21 SGB VIII)
2. Förderung in Kindertageseinrichtungen und in -tagespflege (§§ 22-26 SGB VIII)
3. Hilfe zur Erziehung (§§ 27 – 35 SGB VIII)
4. Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII)
5. Selbstbeschaffung (§36a SGB VIII)/ Zusammenarbeit (§ 37 SGB VIII)
6. Wirtschaftliche Jugendhilfe (§§ 39, 40 SGB VIII)
7. Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

III. Andere Aufgaben der Jugendhilfe

1. Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)
2. Schutz in Familienpflege und in Einrichtungen (§§ 43-49 SGB VIII)
3. Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII)
4. Amtspflegschaft/-vormundschaft (§ 55 SGB VIII)

IV. Beurkundung, vollstreckbare Urkunden (§§ 59, 60 SGB VIII)

V. Schutz von Sozialdaten/Verwaltungsverfahren (§§ 61-68 SGB VIII/SGB X)

1. Datenerhebung/Datenübermittlung (§§ 62, 64 SGB VIII)
2. Akteneinsicht (§ 25 SGB X)
3. Datensperrung (§ 84 SGB X)

VI. Förderung freier Träger der Jugendhilfe (§§ 74,74a SGB VIII) / Gesamtverantwortung (§ 79 SGB VIII)

VII. Zuständigkeit (§§ 85-88 SGB VIII)/ Zuständigkeitsklärung (§ 14 SGB IX)

1. Sachliche Zuständigkeit (§ 85 SGB VIII)
2. Örtliche Zuständigkeit (§§ 86-88 SGB VIII)
3. Zuständigkeitsklärung (§ 14 SGB IX)

VIII. Kostenerstattung (§§ 89a,89c,89e,89f SGB VIII; §§ 104, 111 SGB X)

1. nach Vollzeitpflege (§ 89a SGB VIII)
2. nach fortdauernder oder vorläufiger Leistungsverpflichtung (§ 89c SGB VIII)

3. Umfang der Kostenerstattung (§ 89f SGB VIII)
4. Ausschlussfrist (§ 111 SGB X) / Verjährung (§ 113 SGB X)

IX. Kostenbeteiligung

1. Pauschalierte Kostenbeteiligung (§ 90 SGB VIII)
2. Kostenbeiträge (§§ 91-94 SGB VIII)
3. Auskunftsverpflichtung (§ 97a SGB VIII)
4. Aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs (§ 80 Abs.2 VwGO)

I. Allgemeines

1. Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII)

OVG NW¹:

Ein Wahlrecht besteht nur für eine geeignete Leistung. Dabei muss der Leistungsberechtigte die ausreichende Geeignetheit nachweisen, nicht aber der Jugendhilfeträger die Ungeeignetheit. Welche Anforderungen an die Persönlichkeit und Fachlichkeit eines Integrationshelfers für einen seelisch Behinderten zu stellen sind, ist gesetzlich nicht geregelt. § 72 SGB VIII verpflichtet direkt nur die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und lässt sich indirekt allenfalls auf die Träger der anerkannten freien Jugendhilfe, nicht aber auf eine Einzelperson übertragen.

2. Hilfe für Ausländer (§ 6 SGB VIII)

BayVGH²:

Der Gesetzgeber regelt mit den §§ 27, 34, 39 SGB VIII den vom Träger der Jugendhilfe zu deckenden Bedarf unbegleiteter minderjähriger Asylbewerber, die Anspruch auf Jugendhilfeleistungen haben, signifikant anders als den Bedarf an Grundleistungen, der nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu decken ist. Die genannten Vorschriften des SGB VIII werden weder durch das Asylverfahrensgesetz noch durch das Asylbewerberleistungsgesetz verdrängt. Die Sonderzuständigkeit in § 86 Abs. 7 S. 1 SGB VIII „für Leistungen an Asylsuchende“ lässt den Rückschluss zu, dass die für minderjährige Asylsuchende in Betracht kommenden Sozialleistungen eben nicht abschließend im Asylverfahrens- oder im Asylbewerberleistungsgesetz geregelt sind.

3. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

VG München³:

Die Art der Einbeziehung der Personensorgeberechtigten nach § 8a Abs.1 S.2 SGB VIII ist nach fachlich-pädagogischen Gesichtspunkten vorzunehmen. Hierbei besteht ein gerichtlich nicht nachprüfbarer Beurteilungsspielraum.

¹ Beschl. v. 29.4.2011-12 B 298/11, juris.

² Ur. v. 24.1.2011-12 BV 10.477, NDV-RD 2011, 118.

³ Ur. v. 29.6.2011-M 18 K 10.4487, juris.

4. Vorrang bzw. Nachrang der Jugendhilfe (§ 10 SGB VIII)

Die Vorrang-Nachrang-Regelung hat nur Bedeutung für die Kostentragung im Verhältnis zwischen dem Jugendhilfeträger und dem anderen Sozialleistungsträger. Es sind zwei verschiedene Ebenen zu unterscheiden: Eine Ebene ist die unmittelbare Feststellung des Vor- bzw. Nachrangs der Leistungen der Jugendhilfe, die andere Ebene ist die der Kostenerstattung zwischen dem tatsächlich leistenden Jugendhilfeträger und dem anderen Sozialleistungsträger. Der Vorrang einer Hilfe hat auf der Ebene der Verpflichtung zum Hilfesuchenden keine alleinige Zuständigkeit des vorrangig verpflichteten Trägers zur Folge. Die Leistungen des nachrangig verpflichteten Trägers sind trotz des Nachrangs rechtmäßig. Ferner ist zu beachten, dass eine Leistungskonkurrenz nur besteht, wenn Leistungskongruenz vorliegt, d.h. dass beide Leistungen gleich, gleichartig, einander entsprechend, einander (auch nur partiell) überschneidend oder deckungsgleich sind.

Zu Abs.1 :

*SG Aachen*⁴:

Für die Frage, welcher Sozialleistungsträger bei einer Mehrfachbehinderung in Form geistiger und seelischer Störungen vorrangig leistungsverpflichtet ist, kommt es nicht darauf an, wo der Schwerpunkt des Bedarfs und der erbrachten Hilfe liegt. Entscheidend ist, dass sowohl ein Anspruch auf Jugendhilfe als auch ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht und beide Leistungen gleich, gleichartig, einander entsprechend, kongruent, einander überschneidend oder deckungsgleich sind. § 14 Abs. 4 S. 1 SGB IX als spezialgesetzliche Erstattungsvorschrift geht den allgemeinen Erstattungsregelungen der §§ 102 ff. SGB X vor.

*OVG NW*⁵:

Der Vorrang der schulischen Förderung nach § 10 Abs. 1 SGB VIII setzt voraus, dass nach den konkreten Umständen des Einzelfalles im öffentlichen Schulwesen eine bedarfsdeckende Hilfe in rechtlicher und in tatsächlicher Hinsicht zur Verfügung steht.

*VG Köln*⁶:

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der öffentlichen Schulen, lernbeeinträchtigte, behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Schüler schulisch angemessen zu fördern (z.B. § 2 Abs. 9 Schulgesetz NRW).

*BayVGH*⁷:

Legasthenie ist für sich genommen weder eine seelische Störung noch sonst eine Krankheit, sondern lediglich eine Teilleistungsschwäche. Es ist vorrangig Aufgabe der Schule, solche Teilleistungsschwächen angemessen zu fördern

*OVG NW*⁸:

Wird Eingliederungshilfe beantragt, die eine angemessene Schulbildung betrifft, kann sich der Jugendhilfeträger seiner Verantwortung nicht dadurch entziehen, dass er pauschal auf das staatliche Schulsystem mit seinen Förderungsmöglichkeiten verweist. Vielmehr muss er im Einzelfall eine alternative Fördermöglichkeit nachweisen und

⁴ Ur. v. 1.3.2011-S 20 (19) SO 139/09, ZFSH/SGB 2011, 294.

⁵ Beschl. v. 28.10.2011-12 B1182/11, juris.

⁶ Ur. v. 15.12.2011-26 K 1306/11, juris.

⁷ Beschl. v. 3.2.2011-12 ZB 09.1918, juris.

⁸ Beschl. v. 9.2.2011-12 A 2204/10, juris.

ggf. ein Verfahren veranlassen, durch das der sonderpädagogische Förderbedarf verfügbar wird. Versäumnisse der Schulverwaltung gehen zu Lasten des Jugendhilfeträgers.

OVG NW⁹:

Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sind neben Leistungen der Jugendhilfe nach § 39 Abs. 1 u. 2 SGB VIII im Rahmen einer vollstationären Unterbringung eines Kindes vollständig auszuschließen

Saarländ. VG¹⁰:

Zu den gegenüber der Jugendhilfe vorrangigen Leistungen gehören auch Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz i.V.m. dem Bundesversorgungsgesetz.

Zu Abs. 2:

BayVGH¹¹:

Die Inanspruchnahme durch einen Kostenbeitrag wirkt sich auf den Unterhaltsanspruch so aus, dass der Unterhalt des unterhaltsbedürftigen jungen Menschen durch die Jugendhilfeleistung und die damit einhergehende Kostenbeteiligung des Unterhaltspflichtigen gedeckt ist. Damit entfällt die zivilrechtliche Unterhaltsberechtigung.

Zu Abs.4 :

Die Regelung eines Vor- bzw. Nachrangs zwischen Leistungen der Jugendhilfe und der Sozialhilfe nach § 10 Abs. 4 SGB VIII setzt notwendig voraus, dass sowohl ein Anspruch auf Jugendhilfe als auch ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht und beide Leistungen gleich, gleichartig, einander entsprechend, kongruent, einander überschneidend oder deckungsgleich sind („Konkurrenz nach Kongruenz“). Auf den Schwerpunkt des Bedarfs ist nicht abzustellen. Konkurrieren Jugendhilfeleistungen mit den in S. 2 genannten Maßnahmen der Eingliederungshilfe, ist nach S. 2 die Sozialhilfe vorrangig; konkurrieren Jugendhilfeleistungen mit anderen (als den in S. 2 genannten) Sozialhilfeleistungen, ist nach S. 1 die Jugendhilfe vorrangig.

Ein möglicher Nachrang der Leistungen nach dem SGB VIII hat keine Auswirkung auf das Leistungsverhältnis zwischen dem Hilfebegehrenden und dem Sozialleistungsträger, sondern erst für die Frage der Kostenerstattung zwischen dem Jugendhilfeträger und Sozialhilfeträger. Daher sind Leistungen der Jugendhilfe trotz des Nachrangs gegenüber Maßnahmen der Eingliederungshilfe rechtmäßig .

OVG NW¹²:

Besteht ein Anspruch auf die gleiche Maßnahme einerseits als Hilfe zur Erziehung in Form der Heimerziehung oder als jugendhilferechtliche Eingliederungshilfe wegen einer seelischen Behinderung und andererseits als sozialhilferechtliche Eingliederungshilfe wegen geistiger bzw. körperlicher Behinderung, ist die Jugendhilfe nachrangig zu leisten. Ob ein Hilfeempfänger im entscheidungserheblichen Zeitraum der Art nach Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII hat und wenn ja, welche Leistung er der

⁹ Beschl. v. 31.1.2011-12 A 2284/10, juris.

¹⁰ Urt. v. 21.10.2011-3 K 598/10, juris.

¹¹ Beschl. v. 15.11.2011-12 C 10.986, juris.

¹² Beschl. v. 9.3.2011-12 A 840/09, JAmt 2011, 544.

Form und dem Maß nach verlangen kann, ist anhand seines tatsächlich zu deckenden Bedarfs zu ermitteln.

*OVG NW*¹³:

Die Leistungen nach §§ 53 ff. SGB XII sind auch vorrangig, wenn die Leistungen zumindest auch auf den Hilfebedarf wegen geistiger und/oder körperlicher Behinderung eingehen. Der Erstattungsanspruch des § 104 Abs. 1 S. 1 SGB X setzt voraus, dass Leistungspflichten zweier Leistungsträger nebeneinander bestehen und miteinander konkurrieren, wobei die Verpflichtung eines der Leistungsträger der Leistungspflicht des anderen nachgehen muss. Im Vorrang-Nachrang-Verhältnis des § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII fehlt es an dem für die Erstattung nach § 43 SGB I oder nach § 102 SGB X notwendigen Kompetenzkonflikt bei vorläufigen Leistungen.

*OVG NW*¹⁴:

Sind die Voraussetzungen sowohl für eine Hilfe nach § 67 SGB XII als auch für die Hilfe nach § 41 i.V.m. § 35a SGB VIII gegeben, sind die Leistungen der Jugendhilfe gegenüber den Leistungen der Sozialhilfe vorrangig.

*OVG NW*¹⁵:

Der Vorrang der Sozialhilfe nach § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII greift ein, wenn und soweit sowohl ein Anspruch auf eine Hilfeleistung nach dem SGB VIII als auch ein konkurrierender Anspruch auf Sozialhilfe besteht. Die Leistungen nach §§ 53 ff. SGB XII sind danach auch vorrangig, wenn die Leistungen zumindest auch der Hilfebedarf wegen geistiger und/oder körperlicher Behinderung eingehen.

*OVG Saarland*¹⁶:

Endzeitpunkt der Frühförderung ist nicht ein bestimmtes Lebensalter, sondern der Termin der individuellen Einschulung. Bei der Betreuung eines Kindes im Schulkindergarten durch einen Integrationshelfer handelt es sich nicht mehr um eine Maßnahme der Frühförderung, da das Kind mit der Aufnahme in den Schulkindergarten in die Schule eingetreten ist, womit die Frühförderung endet. Vielmehr handelt es sich um eine Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung, für deren Gewährung bei einem seelisch behinderten Kind der Jugendhilfeträger zuständig ist.

*LSG NW*¹⁷:

Die Abgrenzung, ob nach § 10 Abs. 1 S. 1 SGB VIII der Jugendhilfeträger oder nach Satz 2 der Sozialhilfeträger zuständig ist, hängt allein von der Art der mit einer Jugendhilfeleistung konkurrierenden Sozialhilfeleistung ab. Konkurrieren Maßnahmen der Eingliederungshilfe für behinderte junge Menschen nach dem SGB XII mit Jugendhilfeleistungen nach dem SGB VIII, ist nach Satz 2 die Sozialhilfe vorrangig. Bei der Leistung von Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege gem. §§ 27, 33 SGB VIII wird neben der Jugendhilfe auch sozialhilferechtliche Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII geleistet. Ein Erstattungsanspruch gem. § 102 SGB X des vorleistenden Leistungsträgers ist nach § 111 S. 1 SGB X ausgeschlossen, wenn dieser nicht rechtzeitig geltend gemacht wird.

*LSG NW*¹⁸:

¹³ Ur. v. 1.4.2011-12 A 153/10, JAmt 2011, 539.

¹⁴ Beschl. v. 4.4.2011-12 A 1526/09, juris.

¹⁵ Beschl. v. 19.10.2011-12 A 1416/11, juris.

¹⁶ Ur. v. 28.10.2011-3 A 301/11, juris.

¹⁷ Ur. v. 14.2.2011-L 20 SO 110/08, JAmt 2011, 655.

Ist bei einem Jugendlichen Heimunterbringung sowohl wegen dessen geistiger als auch seelischer Behinderung erforderlich, ist der Sozialhilfeträger zuständig. Leistungen nach §§ 53 ff. SGB XII sind auch dann vorrangig, wenn die Leistung zumindest auch auf den Hilfebedarf wegen geistiger und/oder körperlicher Behinderung eingeht.

*LSG Niedersachsen-Bremen*¹⁹:

Bei sog. Mehrfachbehinderung (hier neben einer Sprachentwicklungsstörung eine Störung des Sozialverhaltens) beurteilt sich der Hilfebedarf eines behinderten Schülers nach den Vorschriften des SGB XII und nicht nach § 35a SGB VIII.

*LSG SH*²⁰:

Mit der Eingliederungshilfe in Form der Familienpflege oder des ambulant betreuten Wohnens kann grundsätzlich nicht der Bedarf an Vollzeitpflege oder Beaufsichtigung ausgeglichen werden. Während die Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege dem Kind einen Lebensstandard ermöglichen soll, der grundsätzlich dem der Pflegefamilie entspricht, die Sozialhilfe hingegen das soziokulturelle Existenzminimum sichern soll, wäre es systemwidrig, wenn nach Vollendung des 21. Lebensjahres Geldleistungen in gleicher Höhe wie zuvor zur Verfügung gestellt würden.

*BVerwG*²¹:

Im Rahmen der Vorrang-Nachrang-Regelung des § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII ist nur eine Konkurrenz gleichartiger Leistungspflichten und keine Identität der Anspruchsberechtigten erforderlich. Es genügt, wenn die miteinander konkurrierenden inhaltsgleichen Leistungen gegenüber demselben jungen Menschen als Leistungsempfänger zu erbringen sind.

*VG München*²²:

Ist der Hilfeempfänger ein mehrfach behindertes Kind, kann sowohl ein Anspruch auf Jugendhilfe als auch auf Sozialhilfe bestehen. Ein Bedürfnis für die Vor- und Nachrangregelung besteht nur bei deckungsgleichen Leistungen. Dabei ist der Schwerpunkt des Bedarfs kein taugliches Abgrenzungskriterium. Die Unterbringung eines mehrfach behinderten Hilfeempfängers in Heimen, die vorrangig aus erzieherischen Gründen erfolgte, kann ebenso notwendig sein wie dessen vollstationäre Unterbringung, um den behinderungsbedingten Bedarf zu decken.

*VG Berlin*²³:

Ein individueller Anspruch auf Finanzierung eines Schulhelfers besteht nur gegenüber dem Träger der Jugendhilfe, nicht aber gegenüber der Schulverwaltung. Der einzelne Schüler hat (lediglich) einen Anspruch auf Teilhabe am Förderkonzept.

*VG Würzburg*²⁴:

Für die Abgrenzung der Leistungszuständigkeit zwischen dem Sozialhilfeträger und dem Jugendhilfeträger ist nicht entscheidend, in welcher Art von Einrichtung sich der

¹⁸ Urt. v. 14.12.2011-L 12 SO /482/10, juris.

¹⁹ Beschl. v. 31.1.2011-L 8 SO 366/10 B, juris.

²⁰ Urt. v. 9.3.2011-L 9 SO 21/09, juris.

²¹ Urt. v. 19.10.2011-5 C 6/11, ZFSH/SGB 2012, 33 = JAmt 2012, 47 = NVwZ-RR 2012, 67 = DVBl 2012, 122 = DÖV 2012, 164; bestätigend OVG NW, Urt. v. 1.4.2011-12 A 153/10, JAmt 2011, 539.

²² Urt. v. 26.1.2011-M 18 K 09.6061, juris.

²³ Beschl. v. 5.4.2011-3 L 37.11, juris.

²⁴ Urt. v. 29.7.2011-W 3 K 11.575, juris.

Jugendliche befindet (Jugendhilfeeinrichtung oder Sozialhilfeeinrichtung), sondern welche Art von Behinderung vorliegt.

*VG München*²⁵:

Bei den Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen der Hilfe für junge Volljährige und den Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII kommt der Vorleistungspflicht nach § 43 Abs. 1 SGB I große Bedeutung zu.

*VG Bayreuth*²⁶:

Liegt eine seelische und eine körperliche Behinderung vor, besteht ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII und ein gleichartiger Anspruch auf Sozialhilfe nach §§ 53, 54 SGB XII. Vorrangig ist dann die Sozialhilfe diese Durchbrechung der ansonsten bestehenden vorrangigen Zuständigkeit der Jugendhilfe und die daraus resultierende finanzielle Mehrbelastung der Sozialhilfe ist vom Willen des Gesetzgebers gedeckt²⁷.

II. Leistungen der Jugendhilfe

1. Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16-21 SGB VIII)

*AG Halle (Saale)*²⁸:

In einfach gelagerten Fällen ist die Unterstützung durch das Jugendamt gem. § 18 SGB VIII eine andere Möglichkeit zur Hilfe i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Beratungshilfegesetz. Bei Abwehr eines Unterhaltsanspruchs besteht die Möglichkeit, sich vom Jugendamt unterstützen zu lassen, aber nicht.

*AG Halle (Saale)*²⁹:

Wenn bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen ein Vergleichsvorschlag zu prüfen ist, liegt kein einfach gelagerter Fall mehr vor, der es rechtfertigen könnte, eine Beratung durch das Jugendamt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII als andere zumutbare Möglichkeit für eine Hilfe i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BeratHiG anzusehen.

*OVG NW*³⁰:

Die bloße unverbindliche Benennung einer möglichen Übergabestelle zur Ausübung des Umgangsrechts ist eine bloße Information, aber nicht „Beratung und Unterstützung“ i.S.v. § 18 Abs. 3 S. 3 SGB VIII.

*OLG Hamburg*³¹:

Die Versagung eines begleitenden Umgangs der Kinder in polnischer Sprache mit ihrem polnisch und deutsch sprechenden Vater durch das Jugendamt stellt keine so schwerwiegende Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dar, dass die Zuerkennung einer Geldentschädigung an den Vater geboten wäre.

*OLG München*³²:

Das Jugendamt ist nach § 18 SGB VIII verpflichtet, Kinder und Jugendliche bei der Ausübung des Umgangsrechtes zu beraten und sie zu unterstützen. Die Möglichkeiten

²⁵ Beschl. v. 15.11.2011-M 18 E 11.5033, juris.

²⁶ Urt. v. 28.11.2011-B3 K 10.1060, juris.

²⁷ Ebenso OVG NW, Beschl. v. 9.3.2011-12 A 840/09, JAmt 2011, 544.

²⁸ Beschl. v. 24.1.2011-103 II 78/11, juris; ebenso AG Halle v. 10.2.2011-103 II 6317/10 u. v. 15.4.2011-103 II 1402/11 sowie v. 3.6.2011-103 II 180/09.

²⁹ Beschl. v. 3.6.2011-103 II 180/09, juris.

³⁰ Beschl. v. 31.1.2011-12 B 1792/10, juris.

³¹ Urt. v. 1.7.2011-1 U 34/10, FamRZ 2011, 1671.

³² Beschl. v. 29.11.2011-1 U 2728/11, ZKJ 2012, 114.

des Jugendamts beschränken sich aber darauf, die Kontakte herzustellen und den Jugendlichen bzw. das Kind entsprechend zu beraten. Das Jugendamt kann einen Umgang des Vaters mit seinem leiblichen Kind nicht zwangsweise herbeiführen. § 18 Abs. 3 SGB VIII stellt darauf ab, dass das Jugendamt Jugendlichen und Kindern helfen soll, Personen, die zum Umgang mit Ihnen berechtigt sind, anzuhalten, von diesem Recht auch Gebrauch zu machen. Darin erschöpft sich die Beratungs- und Unterstützungspflicht des Amtes. Aus dieser Vorschrift kann nicht abgeleitet werden, dass das Jugendamt verpflichtet sei, den Umgang des Kindes zu beobachten und ggf. Kontakte mit bestimmten Personen dem Kind zu verbieten.

2. Förderung in Kindertageseinrichtungen und -tagespflege (§§ 22-26 SGB VIII)

*VG Oldenburg*³³:

Erfolgt keine i.S.d. § 23 Abs. 2a SGB VIII leistungsgerechte Vergütung der Tagespflegeperson durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, und plant dieser private Zuzahlungen der Eltern zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots an Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege ein, muss er sich die privaten Zuzahlungen der Eltern bei der Berechnung der nach § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII zu erstattenden Versicherungsbeiträge zurechnen lassen.

*VG Frankfurt*³⁴:

Anspruchsberechtigt nach § 24 SGB VIII ist das Kind. Der örtliche Jugendhilfeträger hat nur darauf hinzuwirken, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Eine Halbtagsbetreuung ist der Mindestbetreuungszeitraum. Auf Ganztagsbetreuung besteht kein Anspruch.

*VG Göttingen*³⁵:

Es ist kein Eignungskriterium i.S.d. § 23 Abs. 3 SGB VIII, wenn eine Tagespflegeperson nicht bereit ist, mit dem Jugendamt zu kooperieren. Es ist nicht verboten und damit nicht zu untersagen, dass sich von einer Tagespflegeperson betreute Kinder bei dieser Person eine längere Zeit und auch über Nacht aufhalten. Geschieht dies, kann daraus nicht eine fehlende Fachkompetenz i.S.v. § 23 Abs. 3 SGB VIII abgeleitet werden.

*VG Stuttgart*³⁶:

Ein Stundensatz von 3,90 Euro pro betreutem Kind liegt an der unteren Grenze einer leistungsgerechten Vergütung, zumal in diesem Betrag auch die Erstattung des Sachaufwandes enthalten ist.

3. Hilfe zur Erziehung (§§ 27-35 SGB VIII)

Die Entscheidung über die Notwendigkeit und Geeignetheit einer Hilfe ist das Ergebnis eines kooperativen pädagogischen Prozesses unter Mitwirkung des Kindes und mehrerer Fachkräfte im Rahmen der Hilfeplanung. Bei dieser Entscheidung steht dem Jugendhilfeträger ein Beurteilungsspielraum zu, der einer nur eingeschränkten verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegt. Sie hat sich darauf zu beschränken, zu überprüfen, ob allgemein gültige fachliche Maßstäbe beachtet worden sind, ob keine

³³ Urt. v. 21.2.2011-13 A 2020/10, juris.

³⁴ Beschl. v. 18.2.2011-7 L 341/11.F, ZFSH/SGB 2011, 495.

³⁵ Beschl. v. 1.3.2011- 2 B 22/11, juris.

³⁶ Urt. v. 16.12.2011-7 K 956/10, juris.

sachfremden Erwägungen eingeflossen sind und die Leistungsadressaten in umfassender Weise beteiligt worden sind.

Es ist strittig, ob Hilfe zur Erziehung auch ohne Antrag geleistet werden kann.

Ein (formeller)Antrag auf Gewährung von Hilfe zur Erziehung ist im SGB VIII nicht vorgesehen. Zumindest zur Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII muss das Jugendamt Hilfen von sich aus anbieten (§ 8a Abs.1 S.3 SGB VIII). In jedem Fall ist aber das Einverständnis des Personensorgeberechtigten mit der Hilfgewährung erforderlich, wie sich aus § 36 Abs.1 S.1 SGB VIII ergibt („Entscheidung über die Inanspruchnahme“). Dieses Einverständnis kann in einen formellen Antrag gekleidet sein oder konkludent erfolgen.

Das Recht des Personensorgeberechtigten zur Antragstellung wird nicht automatisch mit entzogen, wenn das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen wird (ebenso *VG Neustadt*³⁷):

*VGH BW*³⁸:

Bei einem erzieherischen Defizit i.S.d. § 27 Abs. 1 SGB VIII müssen gerade auf das festgestellte Defizit abgestellte Therapiemaßnahmen gewährt werden. Ohne eine Bewilligung derartiger Maßnahmen fehlt der pädagogischen Maßnahme (hier der Heimunterbringung) die Qualität einer abrechnungsfähigen Hilfe. Damit fehlt es auch an den Voraussetzungen zur Erhebung eines Kostenbeitrags.

*OVG NW*³⁹:

Die Gewährung von Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 33 SGB VIII setzt die Eignung der Pflegeperson voraus. Straftaten können daher die Eignung als Pflegeperson fallen lassen. Soweit eine solche Verurteilung die Eignung der Pflegeperson nicht in jedem Fall – gleichsam automatisch – entfallen lässt, kommt es auf sämtliche Umstände des Einzelfalls an. Dabei kann auch von Bedeutung sein, wie schwer die der Verurteilung zugrunde liegende Tat wiegt, wie lange sie zurückliegt, welche nach außen erkennbare Einstellung die Pflegeperson zwischenzeitlich ihrer Tat gegenüber einnimmt.

*OVG NW*⁴⁰:

Der Senat folgt nicht der Auffassung des *VGH BW*⁴¹, sondern sieht eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung i.S.d. § 27 Abs.1 SGB VIII dann als nicht gewährleistet an, wenn ein erzieherischer Bedarf (Erziehungsdefizit) des Kindes im Einzelfall vorliegt und diese Mängellage durch die Erziehungsleistung der Eltern nicht behoben wird. Es kommt also zwar auf einen (objektiven) Mangel an und nicht auf einen (subjektiven) Makel in der Personen des Erzogenen oder des Erziehers; jedoch muss es sich um einen objektiven Ausfall von Erziehungsleistungen der Eltern handeln. Legasthenie und Dyskalkulie verlangen als Teilleistungsstörungen eine schulische Förderung; Hilfe zur Erziehung kommt deshalb nicht in Betracht.

*OVG NW*⁴²:

Die den Großeltern gewährte Hilfe zur Erziehung ist einzustellen, wenn die leibliche Mutter trotz ihrer psychischen Erkrankung (wieder) erziehungsfähig ist und in Teilen

³⁷ Urt. v. 24.2.2011-4 K 1040/10.NW, juris.

³⁸ Urt. v. 17.3.2011-12 S 2823/08, ZKJ 2011, 262 = NVwZ-RR 2011, 770.

³⁹ Beschl. v. 19.9.2011-12 A 2493/10, juris.

⁴⁰ Beschl. v. 22.9.2011-12 A 1596/10, juris.

⁴¹ Urt. v. 31.5.2005-7 S 2445/02, DVBl 2005, 1340.

⁴² Beschl. v. 29.9.2011-12 B 1087/11, juris.

die Betreuung und Erziehung ihrer Tochter wieder übernommen hat, auch wenn diese weiterhin im Haushalt der Großeltern lebt.

VG München⁴³:

Wohnt ein junger Volljähriger bei seinen Großeltern und wird er nur wenige Stunden pro Woche sozialpädagogisch betreut, liegt eine „sonstige betreute Wohnform“ i.S.v. § 34 SGB VIII nicht vor.

VG Würzburg⁴⁴:

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege kann auch bei Großeltern geleistet werden. Maßgeblich ist ausschließlich, dass ein erzieherischer Bedarf bei dem Enkelkind besteht, der durch die leiblichen Eltern des Kindes nicht erfüllt wird, während die Erziehung in einer anderen Familie dem erzieherischen Bedarf des Kindes angemessen Rechnung trägt. § 27 Abs. 2a SGB VIII stellt auch ausdrücklich klar, dass dies grundsätzlich auch gilt, wenn es sich bei der „anderen Familie“ um unterhaltspflichtige Verwandte handelt. Als zusätzliche Anspruchsvoraussetzung ist aber zu beachten, dass allein der Umstand, dass die leiblichen Eltern dem Anspruch eines Kindes auf Pflege und Erziehung in eigener Person nicht gerecht werden, für sich genommen noch nicht notwendig bewirkt, dass der erzieherische Bedarf ohne Hilfe zur Erziehung nicht gedeckt wäre. Die erforderliche Betreuung und Erziehung eines Kindes durch einen Vormund oder einen Verwandten kann nämlich auch ohne öffentliche Jugendhilfe grundsätzlich geleistet werden. Wenn und solange dieser Verwandte im Einvernehmen mit dem Personensorgeberechtigten oder gar als eingesetzter Personensorgeberechtigter den erzieherischen Bedarf des Kindes freiwillig unentgeltlich deckt, ist öffentliche Hilfe zur Erziehung nicht notwendig. Es besteht damit auch kein Anspruch auf die Leistung von Unterhalt gem. § 39 SGB VIII.

VG Gießen⁴⁵:

Unzulängliches Verhalten der Pflegeperson aufgrund außergewöhnlicher Lebensumstände in der Vergangenheit (mangelnde Kooperationsbereitschaft) führt nicht zwingend zur Annahme dauerhafter Ungeeignetheit.

4. Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII)

Begriff und Feststellung der seelischen Behinderung

Der Begriff der Behinderung ist zweistufig: zunächst muss die Abweichung der seelischen Gesundheit vom alterstypischen Zustand durch die in § 35a Abs.1a SGB VIII aufgezählten Fachleute festgestellt werden. Folgt das Jugendamt deren Feststellung, muss es prüfen, ob sich daraus (kausal) eine Teilhabebeeinträchtigung ergibt. Seine Einschätzung ist gerichtlich voll überprüfbar. Teilhabe bedeutet die aktive und selbst bestimmte Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens. Eine Teilhabebeeinträchtigung liegt bei Jugendlichen vor, wenn die Integration in den Bereichen Familie/Verwandtschaft, Schule/Kindergarten/Beruf und Freundeskreis/Freizeit nicht gegeben bzw. gefährdet ist, wobei sich die Teilhabebeeinträchtigung nicht auf alle Bereiche erstrecken muss. Nicht jede, nur flüchtige Beeinträchtigung ist als Teilhabebeeinträchtigung zu werten; es bedarf vielmehr einer dauerhaften und tiefreichenden Beeinträchtigung der sozialen Bezüge.

⁴³ Urt. v. 26.1.2011-M 18 K 09.6031, juris.

⁴⁴ Urt. v. 12.5.2011-W 3 K 11.87, juris.

⁴⁵ Urt. v. 14.9.2011-2 K 5592/10.GI, juris.

Erst nach Vorliegen beider Voraussetzungen für eine seelische Behinderung kann der Jugendhilfeträger die notwendigen und geeigneten Hilfemaßnahmen in einem kooperativen pädagogischen Entscheidungsprozess auswählen, wobei diese Auswahl gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar ist. Die Verwaltungsgerichte können nur prüfen, ob die Entscheidung über die Notwendigkeit und Geeignetheit einer Hilfe das Ergebnis eines kooperativen Entscheidungsprozesses war und eine angemessene Lösung zur Bewältigung der festgestellten Belastungssituation darstellte. Die Überprüfung des Gerichts beschränkt sich auf die Beachtung allgemein gültiger fachlicher Maßstäbe, die umfassende Beteiligung der Leistungsadressaten und die Vermeidung sachfremder Erwägungen. Eine Verpflichtung des Jugendhilfeträgers zur Gewährung einer bestimmten Hilfeleistung kommt nur dann in Betracht, wenn sich der Beurteilungsspielraum der Behörde dahingehend verdichtet, dass nur eine einzige Maßnahme als notwendig und geeignet anzusehen ist.

*VG Bayreuth*⁴⁶:

Die fachärztliche Stellungnahme zur Abweichung der seelischen Gesundheit ist kein Automatismus für eine Teilhabebeeinträchtigung. An eine diesbezügliche Einschätzung des Facharztes ist das Jugendamt nicht gebunden. Kommt das Jugendamt zur Einschätzung einer Teilhabebeeinträchtigung, mit welchen Maßnahmen dieser Teilhabebeeinträchtigung zu begegnen ist. Auch wenn der Besuch eines Internatsgymnasiums geeignet ist, hat der Jugendhilfeträger zu prüfen, ob er auch erforderlich ist.

*VG Stuttgart*⁴⁷:

Die Feststellung der Teilhabebeeinträchtigung ist Aufgabe des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Ausschließlich den pädagogischen Fachkräften des Jugendamts obliegt es daher, die Teilhabebeeinträchtigung festzustellen und den Bedarf an Leistungen nach Maßgabe des § 36 SGB VIII festzusetzen. Die im Rahmen einer Diagnose nach § 35a Abs. 1a SGB VIII getroffenen Feststellungen zu Achse 5 und Achse 6 des Multiaxialen Klassifikationsschemas psychischer Störungen liefern Beiträge zur Beurteilung der sozialen Beeinträchtigung. Die in beiden Achsen verschlüsselten Aspekte bedürfen der Überprüfung und abschließenden Beurteilung durch das Jugendamt. Eine Teilhabebeeinträchtigung ist mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, wenn die Wahrscheinlichkeit wesentlich mehr als 50 % beträgt. Die Teilhabebeeinträchtigung muss für die Bereiche Familie, Schule und Freizeit jeweils eigens festgestellt werden, wobei es ausreicht, dass die Beeinträchtigung – in der notwendigen Schwere – in einer dieser Richtungen vorliegt.

*OVG NW*⁴⁸:

Eine seelische Behinderung liegt nur vor, wenn eine Beeinträchtigung der Teilhabe mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Nur daraus, dass eine Fachkraft den „Ist-Zustand“ der Teilhabe vor Therapiebeginn ohne genaue Erkenntnisse zum Vorliegen von § 35a betrachtete, ergibt sich noch nicht, dass von diesem Zeitpunkt aus eine künftige Entwicklung der Teilhabe ohne Therapie prognostiziert wurde.

⁴⁶ Urt. v. 6.6.2011-B 3 K 11.180, juris.

⁴⁷ Urt. v. 26.7.2011-7 K 4112/09, juris.

⁴⁸ Beschl. v. 17.2.2011-12 A 2650/09, juris.

*OVG NW*⁴⁹:

Die Feststellung der Beeinträchtigung nach § 35a SGB VIII ist nicht Ziel der Stellungnahme nach Abs. 1a. Während die Beurteilung, ob die seelische Gesundheit von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht, regelmäßig Aufgabe von Ärzten oder Psychotherapeuten ist, fällt die Einschätzung, ob die Teilhabe des jungen Menschen am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist, in die Kompetenz sozialpädagogischer Fachlichkeit und somit in den Aufgabenbereich des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

*NdsOVG*⁵⁰:

Wird eine Therapie, für die bei dem Träger der Jugendhilfe ein Kostenübernahmeantrag gestellt worden ist, nicht mehr für kurze Zeit unterbrochen, sondern beendet und soll die Therapie später erneut begonnen werden, bedarf es eines neuen Antrags auf Kostenübernahme beim Jugendhilfeträger, weil er zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Jugendhilfe aufgrund der nunmehr bestehenden Umstände vorliegen

*Sächs. OVG*⁵¹:

Ein vor drei Jahren erstelltes Gutachten zum Hilfebedarf für den Besuch einer Grundschule ist nicht geeignet, ein Gutachten zum Hilfebedarf für den Besuch einer Mittelschule zu ersetzen.

Heilpädagogisches Reiten

Ob heilpädagogisches Reiten als Leistung der Eingliederungshilfe zu bewilligen ist, ist in der Rechtsprechung strittig. § 35a Abs. 3 SGB VIII verweist für den Umfang der Leistungen auf § 54 SGB XII. Dieser verweist weiter auf §§ 26 und 55 SGB IX. Als medizinische Rehabilitationsleistung ist das heilpädagogische Reiten nicht anzuerkennen, weil es nicht als Heilmittel i.S.v. § 138 SGB V gelten kann, solange es nicht in die Heilmittelrichtlinie aufgenommen worden ist. Als Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft kann das heilpädagogische Reiten aber nach § 55 Abs. 1 SGB IX bewilligt werden. Dies gilt unstrittig für Kinder, die noch nicht eingeschult sind (§ 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX). Aber auch für schon eingeschulte Kinder kann es eine zu bewilligende Leistung sein, weil die Aufzählung in § 55 Abs. 2 SGB IX nicht abschließend ist.

*VG Trier*⁵²:

Heilpädagogisches Reiten kann nach § 35a SGB VIII, wenn es sich um eine medizinische Rehabilitationsleistung handelt, nicht als Leistung der Jugendhilfe gewährt werden, weil es sich hierbei um ein neues Heilmittel i.S.d. § 138 SGB V handelt, das nicht in die Heilmittelrichtlinie aufgenommen worden ist. Heilpädagogisches Reiten kann nach § 35a SGB VIII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX als heilpädagogische Leistung nur für Kinder gewährt werden, die noch nicht eingeschult sind.

*VG Freiburg*⁵³:

Heilpädagogisches Reiten kann für Schulkinder nicht als eine Maßnahme der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII bewilligt werden, weil diese Hilfe nicht zu

⁴⁹ Beschl. v. 15.7.2011-121 A 1168/11, juris.

⁵⁰ Beschl. v. 19.1.2011-4 LB 154/10, juris.

⁵¹ Beschl. v. 20.10.2011-1 B 239/11, juris.

⁵² Urt. v. 17.2.2011-2 K 902/10.TR, juris.

⁵³ Urt. v. 17.3.2011-4 K 1468/10, JAmt 2011, 597.

den zulässigen Arten der Leistungen der Eingliederungshilfe gehört. Die Leistung zählt nicht zu den im Katalog des § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-5 SGB XII genannten Leistungsarten. Die Vorschrift des § 26 SGB IX wiederum erfasst nur Leistungen zur medizinischen Rehabilitation. Hierfür fehlt es an der erforderlichen Anerkennung des therapeutischen Nutzens durch den Gemeinsamen Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen. § 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX enthält zwar heilpädagogische Leistungen für Kinder und erfasst auch das heilpädagogische Reiten, gilt aber nur für Kinder, die noch nicht eingeschult sind. Auch § 55 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX erfasst nicht eine Reittherapie oder eine pferdegestützte soziale Gruppenarbeit

*OVG RP*⁵⁴:

Eine heilpädagogische Leistung (hier: heilpädagogisches Reiten) kann als Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auch einem bereits eingeschulten seelisch behinderten oder von einer solchen Behinderung bedrohten Kind bewilligt werden und zwar auch dann, wenn sie die heilpädagogische Leistung nicht als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung darstellt. Die Abgrenzung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation von Leistungen zur sozialen Rehabilitation erfolgt nicht nach den in Betracht kommenden Leistungsgegenständen; entscheidend ist vielmehr der Leistungszweck.

Legasthenie/Dyskalkulie

Legasthenie ist für sich genommen weder eine seelische Störung noch sonst eine Krankheit, sondern lediglich eine Teilleistungsschwäche. Es ist deshalb vorrangig Aufgabe der Schule, den Betroffenen beim Erlernen des Lesens und der Rechtschreibung angemessen zu fördern. Allerdings kann eine Legasthenie zu einer seelischen Störung i.S.v. § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII führen. Ist das der Fall und ist dadurch die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt, ergibt sich daraus jedoch kein Anspruch auf jedwede Form der Eingliederungshilfe. Entscheidend ist vielmehr die konkrete Erscheinungsform der Teilhabebeeinträchtigung. Aus diesem Grund genügt es im Grundsatz nicht, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Teilhabebeeinträchtigung lediglich allgemein feststellt oder gar offen lässt. Vielmehr sind – ggf. auf der Basis von Gutachten nach § 35a Abs. 1a SGB VIII – im Rahmen eines fachlichen Zusammenwirkens von ärztlichen und sozialpädagogischen Fachkräften unter Federführung des Jugendamtes nachvollziehbare und gerichtlich überprüfbare Aussagen zu treffen, in welchem Ausmaß eine Teilhabebeeinträchtigung vorliegt, insbesondere welche Lebensbereiche und welches soziale Umfeld von dieser Teilhabebeeinträchtigung betroffen sind. Erst auf dieser Grundlage kann der Jugendhilfeträger den tatsächlichen aktuellen Hilfebedarf des Betroffenen – wiederum durch Fachkräfte – feststellen und hieraus – nunmehr gerichtlich eingeschränkt nachprüfbar – auf die notwendigen und geeigneten Hilfemaßnahmen schließen. Diese Entscheidung kann im Grundsatz nicht durch eine gerichtliche Bewertung – auch nicht mit Hilfe von Sachverständigen oder gar Zeugen – ersetzt werden

*OVG NW*⁵⁵:

Das Vorliegen einer auf einer Lese- und Rechtschreibschwäche beruhenden (sekundären) psychischen Störung begründet allein noch keinen Anspruch auf Eingliederungshilfe. Zusätzlich muss wegen der Zweigliedrigkeit des Begriffs der

⁵⁴ Urt. v. 15.6.2011-7 A 10420/11, ZFSH/SGB 2011, 551 = JAmt 2011, 594.

⁵⁵ Beschl. v. 13.7.2011-12 A 1169/11, juris.

seelischen Behinderung auch das weitere Tatbestandsmerkmal der Teilhabebeeinträchtigung erfolgt sein.

*OVG NW*⁵⁶:

Eine Lese- und Rechtschreibstörung als solche stellt noch keine seelische Störung dar; vielmehr muss infolge der Legasthenie eine sekundäre seelische Störung eingetreten sein, die nach Breite, Tiefe und Dauer so intensiv ist, dass sie die Fähigkeit des Betroffenen zur Eingliederung in die Gesellschaft beeinträchtigt.

*BayVGH*⁵⁷:

Eine Legasthenie kann zu einer seelischen Störung führen. Ist dies der Fall und ist dadurch die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt, ergibt sich daraus jedoch kein Anspruch auf jedwede Form der Eingliederungshilfe. Entscheidend ist vielmehr die konkrete Erscheinungsform der Teilhabebeeinträchtigung. Aus diesem Grund genügt es nicht, wenn eine Teilhabebeeinträchtigung lediglich allgemein festgestellt oder gar offen gelassen wird. Vielmehr sind im Rahmen eines fachlichen Zusammenwirkens von ärztlichen und sozialpädagogischen Fachkräften unter Federführung des Jugendamts nachvollziehbare und gerichtlich überprüfbare Aussagen zu treffen, in welchem Ausmaß eine Teilhabebeeinträchtigung vorliegt, insbesondere welche Lebensbereiche und welches soziale Umfeld von dieser Teilhabebeeinträchtigung im konkreten Fall betroffen sind. Erst auf dieser Grundlage kann der Jugendhilfeträger den aktuellen Hilfebedarf feststellen und – dabei gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar – die notwendigen und geeigneten Hilfemaßnahmen treffen.

*OVG NW*⁵⁸:

Bei einer bloßen hyperkinetischen Störung von Aktivität und Aufmerksamkeit ist die Abweichung von dem für das Lebensalter typischen Zustand der seelischen Gesundheit nur zu bejahen, wenn es als Sekundärfolge von ADHS zu einer weitergehenden seelischen Störung kommt.

Integrationshelfer/Schulbegleiter

*OVG NW*⁵⁹:

Eine Integrationshelferin kann Entgeltansprüche ausschließlich aus der mit den Eltern des behinderten Kindes geschlossenen privatrechtlichen Vereinbarung herleiten, aber nicht aus § 35a SGB VIII.

*OVG NW*⁶⁰:

Über welche Qualifikation ein Integrationshelfer verfügen muss, richtet sich nicht nach seiner Ausbildung als Sozialarbeiter, sondern nach der Art der Behinderung und dem Bedarf des Kindes.

*VG Würzburg*⁶¹:

Eine Kostenübernahme für einen Integrationshelfer kommt nur dann in Betracht, wenn der Einsatz des Integrationshelfers die erforderliche und angemessene Hilfeform darstellt. Dem Jugendhilfeträger bleibt ein Beurteilungsspielraum, dies zu entscheiden

⁵⁶ Beschl. v. 28.10.2011-12 A 1174/11, juris.

⁵⁷ Beschl. v. 10.10.2011-12 CE 11.2215, juris.

⁵⁸ Beschl. v. 19.9.2011-12 B 1040/11, juris.

⁵⁹ Beschl. v. 9.3.2011-12 B 231/11, juris.

⁶⁰ Beschl. v. 28.10.2011-12 B 1182/11, juris.

⁶¹ Beschl. v. 22.3.2011-W 3 E11.178, juris.

*OVG NW*⁶²:

Im Rahmen der Eingliederungshilfe sind die Kosten der Beschulung an einer Privatschule vom Jugendhilfeträger nur dann zu übernehmen, wenn dem Hilfesuchenden eine adäquate Förderung – d.h. die zur Bekämpfung auch der seelischen Behinderung erforderliche und geeignete Hilfe – nur an dieser Privatschule in zumutbarer Weise zuteil wird und das öffentliche Schulsystem nichts Vergleichbares bietet.

*VG Minden*⁶³:

Im Fall einer Autismuserkrankung liegen die Voraussetzungen für eine Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII vor. Einem behinderten Menschen ist im Rahmen der Eingliederungshilfe nicht notwendigerweise die bestmögliche Schulbildung zu gewähren, sondern die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung. Als Schulbegleiter darf nur ein mit Autismusproblemen vertrauter Fachleistungsdienst bestimmt werden.

*VG München*⁶⁴:

Es besteht kein Anspruch auf Übernahme des Schulgeldes für eine bestimmte Schule im Rahmen der Eingliederungshilfe, wenn der Besuch dieser Schule nicht die fachlich einzig geeignete und notwendige Hilfeleistung ist. Die vom Jugendhilfeträger angebotenen Hilfen, die von der bewilligten Legasthenie-Therapie über die Betreuung in einer heilpädagogischen Tagesstätte bis hin zur Gruppenarbeit und sozialpädagogischen Familienhilfe reichen, sind eine angemessene Lösung zur Bewältigung der Belastungssituation. Der Träger der Jugendhilfe hat diesbezüglich einen Beurteilungsspielraum.

*Saarländ. VG*⁶⁵:

Die Aufnahme der jeweils hilfebedürftigen Kinder in den Schulkindergarten stellt eine schulvorbereitende Maßnahme dar, neben der heilpädagogische Fördermaßnahmen erbracht werden können. Dies verdeutlicht § 56 Abs. 2 SGB IX. Ist für die Frühförderung nach Landesrecht der Träger der Sozialhilfe zuständig, sind diese heilpädagogischen Maßnahmen vom Träger der Sozialhilfe zu erbringen.

*VG Würzburg*⁶⁶:

Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung sind nicht nur Maßnahmen, die auf den eigentlichen Schulbesuch beschränkt sind, sondern auch alle sonstigen Maßnahmen, die den Schulbesuch erst ermöglichen, wie beispielsweise die Gewährung eines Schulbegleiters. Dies schließt die Gewährung einer angemessenen Vergütungshöhe für den jeweiligen Schulbegleiter ein. Eine Vergütung des Schulbegleiters mit 11,90 Euro pro Zeitstunde ist nicht angemessen.

*VG Köln*⁶⁷:

Die Übernahme der Kosten für den Besuch einer Privatschule kommt nur dann in Betracht, wenn eine angemessene Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht, ggf. auch unter Heranziehung von unterstützenden Maßnahmen, nicht zu erlangen ist.

⁶² Beschl. v. 5.5.2011-12 A 2195/10, juris.

⁶³ Beschl. v. 25.1.2011-6 L 16/11, juris.

⁶⁴ Urt. v. 23.3.2011-M 18 K 10.1263, juris.

⁶⁵ Urt. v. 27.5.2011-3 K 462/10, juris.

⁶⁶ Urt. v. 28.7.2011-W 3 K 11.76, juris.

⁶⁷ Urt. v. 15.12.2011-26 K 1306/11, juris.

*VG München*⁶⁸:

Gem. § 35a SGB VIII i.V.m. § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII gehört zu den Leistungen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder auch die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung. Ein Anspruch auf Übernahme der Kosten für die Beschulung in einer Privatschule besteht aber nur dann, wenn im Rahmen des staatlichen Schulsystems eine angemessene Schulbildung nicht zu erlangen ist und wenn diese Beschulung die einzige erforderliche und geeignete Hilfe darstellt und das Jugendamt im Rahmen des ihm zustehenden Beurteilungsspielraumes nicht andere, gleich oder besser geeignete Hilfen anbietet.

Persönliches Budget:

Der Anspruch auf Gewährung eines Persönlichen Budgets folgt aus § 35a Abs. 3 SGB VIII i.V.m. §§ 53 Abs. 4, 57 SGB XII, die ihrerseits auf § 17 Abs. 2-4 SGB IX i.V.m. der Budgetverordnung und § 159 SGB IX verweisen. Das Persönliche Budget wird nach § 17 Abs. 3 S. 1 SGB IX i.d.R. als Geldleistung ausgeführt, bei laufenden Leistungen monatlich. Gem. § 159 Abs. 5 SGB IX ist § 17 Abs. 2 S. 1 SGB IX vom ersten Januar 2008 an mit der Maßgabe anzuwenden, dass auf Antrag Leistungen durch ein Persönliches Budget ausgeführt werden. Seither räumt § 17 Abs. 3 S. 1 SGB IX einen Rechtsanspruch hierauf ein (so im Berichtszeitraum zuletzt *BSG*⁶⁹).

*VG Frankfurt*⁷⁰:

Eine „wirksamere Hilfeerbringung“ gehört nicht zu den Tatbestandsvoraussetzungen des Anspruchs auf ein Persönliches Budget. Die Verweisung in § 35a Abs. 3 SGB VIII ist durch keine weitere Anforderung wie Mindestalter oder Geschäftsfähigkeit eingeschränkt, so dass von vornherein nicht angenommen werden kann, ein Persönliches Budget komme nur im Rahmen der Fortsetzungshilfe für junge Volljährige in Betracht.

5. Selbstbeschaffung (§ 36a SGB VIII) / Zusammenarbeit (§ 37 SGB VIII)

*BayVGH*⁷¹:

Wird ein im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII auf eine Teilhabebeeinträchtigung, die mehrere Lebensbereiche erfasst, zugeschnittenes Hilfeangebot des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe abgelehnt und stattdessen eine Hilfemaßnahme (hier Schulbegleitung) selbst beschafft, die im Gegensatz zur angebotenen Hilfe nicht den gesamten Eingliederungsbedarf abdeckt, besteht kein Anspruch auf Übernahme der Aufwendungen nach § 36a Abs. 3 SGB VIII.

*VG Frankfurt*⁷²:

§ 36a Abs. 3 SGB VIII verlangt, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor einer Selbstbeschaffung über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt wurde. Die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII verlangt auch ohne eindeutige Regelung, dass ein Antrag auf Hilfe gestellt wurde. Der Antrag muss dabei so rechtzeitig gestellt

⁶⁸ Beschl. v. 15.7.2010-M 18 E 10.3006, juris.

⁶⁹ Ur. v. 11.5.2011-B 5 R 54/10 R, juris.

⁷⁰ Ur. v. 7.12.2011-6 K 1432/08, juris.

⁷¹ Ur. v. 23.2.2011-12 B 10.1331, juris; vom BVerwG mit Beschl. v. 10.11.2011-5 B 30/11 zur Revision zugelassen.

⁷² Ur. v. 2.2.2011-7 K 2761/09.F, juris; zur Antragstellung ebenso BVerwG, Beschl. v. 17.2.2011-5 B 43/10, JAmt 2011, 274.

werden, dass der Jugendhilfeträger zur pflichtgemäßen Prüfung sowohl der Anspruchsvoraussetzungen als auch möglicher Hilfemaßnahmen in der Lage ist. Das Antragerfordernis stellt aber nicht erhöhte formelle Anforderungen an den Antrag. Der Hilfebedarf muss nur rechtzeitig an den Leistungsträger herangetragen werden. Ein solcher Antrag kann auch durch schlüssiges Verhalten gestellt werden.

*BVerwG*⁷³:

Es bleibt offen, ob eine selbstbeschaffte Maßnahme im Falle der Unaufschiebbarkeit nicht nur geeignet, sondern auch alternativlos sein muss.

*VG München*⁷⁴:

Eine Legasthenie-Therapie, die ein formalisiertes Verfahren zur Feststellung der Voraussetzungen des § 35a SGB VIII und eine qualifizierte Bedarfsprüfung auf der Grundlage ärztlicher, sozialpädagogischer und schulischer Stellungnahmen erfordert, fällt nicht unter die niedrighschwelligen Leistungen des § 36a Abs. 2 S. 1 SGB VIII.

*Nds OVG*⁷⁵:

§ 37 Abs. 1 SGB VIII enthält lediglich Soll-Vorschriften über Grundsätze der Zusammenarbeit, denen sich ein einklagbarer Anspruch nicht sorgeberechtigter Eltern auf konkrete Maßnahmen der Jugendämter nicht entnehmen lässt.

6. Wirtschaftliche Jugendhilfe (§§ 39, 40 SGB VIII)

Der Anspruch auf laufende Leistungen im Rahmen der Hilfe in Vollzeitpflege steht allein dem Personensorgeberechtigten zu, nicht aber der Pflegeperson. Das Jugendamt kann einen Pflegevertrag mit der Pflegeperson abschließen, der zivilrechtlicher Natur ist. Dies bleibt er auch dann, wenn auf öffentlich-rechtliche Tatbestände Bezug genommen wird, also die Auszahlung des Pflegegeldes nach § 39 SGB VIII direkt an die Pflegeperson erfolgen soll. Dies räumt der Pflegeperson allerdings noch keinen gegen den Jugendhilfeträger gerichteten einklagbaren Anspruch auf Bewilligung dieser Leistung ein. Auch aus § 1688 BGB ergibt sich nichts anderes. Danach können nur Ansprüche des Kindes in Vertretung des Personensorgeberechtigten geltend gemacht werden, also nicht der Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe, der dem Personensorgeberechtigten zusteht. Diesen Anspruch könnte die Pflegeperson daher nur in Vertretung des Personensorgeberechtigten, nicht aber im eigenen Namen geltend mache (so zuletzt *BayVGH*⁷⁶).

Pflegeeltern steht kein eigener Zahlungsanspruch auf Pflegegeld zu, da es sich bei diesem Anspruch um einen Annexanspruch zu dem in § 27 Abs. 1 SGB VIII geregelten Anspruch auf Hilfe zur Erziehung handelt, der nur dem Sorgeberechtigten zusteht. Auch aus § 1688 Abs. 1 BGB ergibt sich kein diesbezügliches Recht.

*NdsOVG*⁷⁷:

Der Anspruch auf Pflegegeld nach § 39 i.V.m. § 27 SGB VIII steht nicht dem Kind, sondern den Personensorgeberechtigten zu.

⁷³ Beschl. v. 17.2.2011-5 B 43/10, JAmt 2011, 274.

⁷⁴ Urt. v. 11.5.2011-M 18 K 10.2239, juris.

⁷⁵ Beschl. v. 8.11.2011-4 PA 292/11, juris.

⁷⁶ Beschl. v. 25.11.2011-12 C 11.347 u. v. 12.9.2011-12 ZB 11.1517, ebenso vorgehend VG Ansbach, Urt. v. 19.5.2011-AN 14 K 10.01880, juris.

⁷⁷ Beschl. v. 28.2.2011-4 LC 280/09, DÖV 2011, 744.

*VG Ansbach*⁷⁸:

Der Erziehungsbeitrag steht als Annexleistung zum Pflegegeld ausschließlich dem Personensorgeberechtigten zu. Ein Vormund kann nur im Zeitraum seiner Bestellung Rechte des Personensorgeberechtigten wahrnehmen.

*NdsOVG*⁷⁹:

Lebt ein Kind zusammen mit seinen Eltern bei seinen Großeltern, liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII und für die Gewährung eines „Pflegegeldes“ zur Sicherstellung des notwendigen Unterhalts des Kindes außerhalb des Elternhauses nach §§ 39, 33 SGB VIII nicht vor.

*Saarländ.VG*⁸⁰:

Fahrtkosten für Eltern zur Ausübung des Besuchskontakts mit ihrem Kind, dem Heimerziehung geleistet wird, können nur gewährt werden, soweit sie in engem und unmittelbarem Zusammenhang mit der bewilligten erzieherischen Maßnahme stehen. Dies trifft auf monatliche Besuchskontakt nicht zu. Die Kosten für die Besuchsfahrten der Eltern werden bei Bedürftigkeit im Rahmen des SGB II oder des SGB XII gewährt.

*NdsFG*⁸¹:

Die an Pflegeeltern gezahlten Erziehungsgelder und Pflegegelder sind nicht gem. § 3 Nr. 1 EStG steuerfrei, wenn sie nach der vertraglichen Regelung mit dem Trägerverein als für die Erziehung der Pflegekinder gewährten Honorare anzusehen sind.

*FG Köln*⁸²:

Wird ein der Höhe nach deutlich über den Pauschalen für Leistungen nach § 33 SGB VIII liegendes Pflegehonorar vereinnahmt, handelt es sich nicht mehr um nach § 3 Nr. 11 EStG steuerfreien Aufwandsersatz, sondern um ein gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 EStG steuerpflichtiges Entgelt.

*VG Minden*⁸³:

Gegen die Regelungen des Kostenbeitrags bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn das Existenzminimum belassen wird.

7. Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

§ 41 SGB VIII setzt nicht voraus, dass Aussicht besteht, dass der junge Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres seine Verselbstständigung erreichen wird. Vielmehr genügt es, wenn die Hilfe eine erkennbare Verbesserung der Persönlichkeitsentwicklung und Fähigkeit zu eigenverantwortlicher Lebensführung erwarten lässt. Eine Prognose, dass die Befähigung zu eigenverantwortlicher Lebensführung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt darüber hinaus erreicht wird, verlangt § 41 SGB VIII nicht. Es ist weder

⁷⁸ Urt. v. 19.5.2011-AN 14K 10.01880, juris; bestätigt vom BayVGh m. Beschl.v. 12.9.2011-12 ZB 11.1517, juris.

⁷⁹ Beschl. v. 13.1.2011-4 LB 257/09, FamRZ 2011, 1182 = NDV-RD 2011, 90 = DVBl 2011, 314 = DÖV 2011, 331; nachgehend BVerwG, Beschl. v. 1.7.2011-5 B 13/11 u. Urt. v. 1.3.2012-5 C 12/11.

⁸⁰ Gerichtsbeschl. v. 12.1.2011-3 K 1193/10, JAmt 2011, 415.

⁸¹ Urt. v. 31.5.2011-13 K 144/11, juris.

⁸² Urt. v. 30.6.2011-10 K 1122/09 sowie 10 K 1229/09, juris.

⁸³ Beschl. v. 12.1.2011-6 K 1947/10, juris.

dem Wortlaut noch der Systematik noch dem Sinn und Zweck der Vorschrift zu entnehmen, dass ein Anspruch auf Hilfe nur gegeben ist, wenn Aussicht besteht, dass mit der Hilfe eine Verselbstständigung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres oder überhaupt erreicht werden kann. Da die Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung bis zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden soll, ist der Abschluss einer positiven Persönlichkeitsentwicklung bzw. die Verselbstständigung mit der Befähigung zu eigenverantwortlicher Lebensführung lediglich das anzustrebende Optimum. Die Hilfe ist nicht notwendig auf einen bestimmten Entwicklungsabschluss gerichtet, sondern lediglich auf einen Fortschritt im Entwicklungsprozess bezogen. Erforderlich, aber auch ausreichend ist demnach, dass wahrscheinlich ein erkennbarer Entwicklungsprozess in der Persönlichkeitsentwicklung und in der Befähigung zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gegeben ist, der noch gefördert werden kann, die Eignung der gewährten Hilfe also nicht völlig ausgeschlossen ist, unabhängig davon, wann dieser Entwicklungsprozess zum Abschluss kommen und ob jemals das Optimalziel erreicht wird. Anders liegt der Fall, wenn die Hilfe über das 21. Lebensjahr hinaus erstrebt wird. Dann soll die Hilfe nach § 41 Abs. 1 S. 2 SGB VIII nur noch in einem begründeten Einzelfall für einen begrenzten Zeitraum, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, als Fortsetzung einer bisher geleisteten Hilfe erbracht werden. Ob ein „begründeter Einzelfall“ vorliegt, unterliegt, da es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, der vollen gerichtlichen Kontrolle. Zur Feststellung eines „begründeten Einzelfalles“ bedarf es einer am Einzelfall ausgerichteten individuellen Überprüfung und Entscheidung. Ein „begründeter Einzelfall“ kann z.B. vorliegen, wenn bei Vollendung des 21. Lebensjahres eine schulische oder berufliche Ausbildung, ferner etwa eine sozialpädagogische oder therapeutische Maßnahme (z.B. nach einer Drogenentzugsbehandlung) noch nicht vollständig abgeschlossen oder vollendet ist.

*VG München*⁸⁴:

Es genügt für den Anspruch nach § 41 SGB VIII, dass Aussicht auf eine spürbare Verbesserung und Förderung der Persönlichkeitsentwicklung besteht. Nur wenn nicht einmal Teilerfolge zu erwarten sind, ist die Hilfe mangels Eignung zu versagen.

III. Andere Aufgaben der Jugendhilfe

1. Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)

Nach der Systematik des SGB VIII können Bedenken bestehen, ob die Inobhutnahme als Gewährung von Sozialleistungen zu qualifizieren und damit § 36 Abs. 1 SGB I anzuwenden ist. Die Jugendhilfe umfasst nach § 2 Abs. 1 SGB VIII Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien. Zu den in § 2 Abs. 2 SGB VIII aufgezählten Leistungen gehört die Inobhutnahme aber nicht, vielmehr wird sie in Abs. 3 Nr. 1 als andere Aufgabe der Jugendhilfe aufgeführt. Mit dem Begriff „andere Aufgaben“ werden grundsätzlich solche Hilfen bezeichnet, durch die keine Sozialleistung i.S.v. § 11 SGB I begründet werden. Soweit der Staat zur Inobhutnahme eines Kindes im Rahmen des Wächteramtes verpflichtet ist, besteht jedoch auch ein korrespondierender Leistungsanspruch des Kindes. Insoweit liegt daher eine Sozialleistung i.S.d. § 11 SGB I vor und zwar als persönliche und erzieherische Hilfe.

⁸⁴ Beschl. v. 15.11.2011-M 18 E 11.5033, juris.

Ein minderjähriger unbegleiteter Flüchtling ist vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Obhut zu nehmen und in einer geeigneten Einrichtung unterzubringen (§ 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, S. 2 SGB VIII). Vom Jugendamt als Amtsvormund oder Amtspfleger ist dann ein Antrag auf Asyl beim Bundesamt zu stellen (§ 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylVfG). Ein 16-jähriger Flüchtling kann den Asylantrag selbst stellen (§ 12 Abs. 1 AsylVfG). Damit entfällt für den minderjährigen unbegleiteten Flüchtling die Pflicht, in einer Aufnahmeinrichtung zu wohnen (§ 47 Abs. 1 AsylVfG).

*Hamb. OVG*⁸⁵:

Ein Minderjähriger kann einen Antrag auf Inobhutnahme gem. § 36 SGB I stellen, obwohl es sich nicht um eine Leistung i.S.v. § 2 Abs. 2 SGB VIII, sondern um eine andere Aufgabe handelt. Die Inobhutnahme ist eine Sozialleistung i.S.d. § 11 SGB I, nämlich eine Dienstleistung als persönliche und erzieherische Hilfe

*Hamb. OVG*⁸⁶:

Die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ist eine Sozialleistung i.S.d. § 11 SGB I, die nach § 36 Abs. 1 S. 1 SGB I durch einen 15-jährigen Minderjährigen in Anspruch genommen werden kann. Eine ärztliche Untersuchungsmaßnahme i.S.d. § 62 SGB I liegt nicht nur vor, wenn sie dazu dient, Feststellungen über den Gesundheitszustand zu treffen, sondern auch dann, wenn hierdurch das Alter eines Hilfesuchenden (hier eines unbegleiteten Flüchtlings) aufgeklärt werden soll. § 33a Abs. 1 SGB I enthält kein einseitiges Altersbestimmungsrecht des Berechtigten oder Verpflichteten. Bei Zweifeln an der Richtigkeit des angegebenen Alters muss die Behörde die (Erst-)Angaben nicht ungeprüft übernehmen. § 62 SGB I lässt es i.S.v. § 25 Abs. 1 S. 1 Röntgenverordnung zu, an Menschen Röntgenstrahlung anzuwenden.

*OVG Berlin-Brandenburg*⁸⁷:

Die Altersangabe in einer Asylbewerberbescheinigung entbindet die für die Jugendhilfe zuständige Behörde nicht von ihrer Pflicht, das Alter einer Inobhutnahme begehenden Person in eigener Verantwortung zu prüfen. Bei der Altersangabe eines Asylbewerbers gegenüber einer Aufnahmeinrichtung für Asylbewerber handelt es sich nicht um eine Altersangabe gegenüber einem Sozialleistungsträger i.S.d. § 33a Abs. 1 SGB I.

*VG Berlin*⁸⁸:

Ein vor Vollendung des 18. Lebensjahres unbegleitet nach Deutschland eingereister Ausländer, der weder Personensorge noch Erziehungsberechtigte im Inland hat, und von der Jugendhilfe in Obhut zu nehmen und vorläufig unterzubringen ist, unterfällt nicht dem Verteilungsverfahren gem. § 45 f. AsylVfG. Eine gleichwohl ihm gegenüber erfolgte Weiterleitungsanordnung ist rechtswidrig.

*OVG NW*⁸⁹:

§ 42 Abs. 4 SGB VIII regelt nur, wann eine Inobhutnahme endet, und nicht, welchen Anforderungen sie zuvor genügen muss. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, ist nach § 42 Abs. 3 S. 5 SGB VIII vom Jugendamt unverzüglich ein Hilfeplanverfahren mit dem Ziel der

⁸⁵ Beschl. v. 14.2.2011-4 Bs 282/10, FamRZ 2011, 932 = DVBl 2011, 720 = DÖV 2012, 80.

⁸⁶ Beschl. v. 9.2.2011-4 Bs 9/11, JAmt 2011, 472 = ZFSH/SGB 2011, 280 = DVBl 2011, 512 = DÖV 2011, 415 = FamRZ 2011, 932.

⁸⁷ Beschl. v. 20.10.2011-OVG 6 S 51.1111, OVG 6 M 63.11, juris.

⁸⁸ Beschl. v. 18.4.2011-20 L 331.10, juris.

⁸⁹ Beschl. v. 24.5.2011-12 A 2844/10, juris.

Gewährung einer Anschlusshilfe einzuleiten. Stellen die Sorgeberechtigten keinen Antrag auf Anschlusshilfe, muss zur Klärung der Situation und zur Beendigung der Inobhutnahme gleichermaßen vom Jugendamt eine Entscheidung des Gerichts zur Legitimierung des Sorgerechts eingeleitet werden. Auch wenn § 42 Abs. 4 Nr. 2 SGB VIII so ausgelegt werden muss, dass eine Inobhutnahme erst beendet ist, wenn eine Überleitung in eine andere Hilfe tatsächlich erfolgt ist, hängt die Rechtmäßigkeit der fortdauernden Inobhutnahme davon ab, dass das Jugendamt unverzüglich dafür Sorge trägt, dass das Familiengericht das fehlende Einverständnis der Sorgeberechtigten mit den erforderlichen Anschlussmaßnahmen ersetzt. Die überlange Dauer eines solchen Verfahrens vor dem Familiengericht hat auf die Rechtmäßigkeit der Inobhutnahme keinen Einfluss.

VG Berlin⁹⁰:

Die Inobhutnahme endet nach § 42 Abs. 4 Nr. 1 SGB VIII mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten. Der Verwaltungsakt hat sich damit auf andere Weise i.S.d. § 39 Abs. 2 SGB X erledigt.

BayVGH⁹¹:

Nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII ist ein Kind in Obhut zu nehmen, wenn es darum bittet. Auf eine Begründung kommt es nicht an. An den eindeutig geäußerten Wunsch sind keine weiteren formellen oder materiellen Anforderungen zu stellen. Insbesondere darf die Inobhutnahme nicht von einer zusätzlichen Gefährdungseinschätzung entsprechend Nr. 2 abhängig gemacht werden. Die Inobhutnahme endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten. Die Übergabe erfordert nicht etwa in den elterlichen Haushalt, vielmehr reicht es aus, wenn der Personensorgeberechtigte von seinen sorgerechtlichen Befugnissen Gebrauch macht und dem Verbleib außerhalb des elterlichen Haushaltes zustimmt.

OLG Frankfurt⁹²:

Eine Zustimmung zur Inobhutnahme i.S.d. § 42 SGB VIII erfordert eine eigene echte Willensbildung der Personensorgeberechtigten. Diese kann nicht darin gesehen werden, dass das Kind letztlich widerstandslos unter Aufgabe des aktuellen Protests an Jugendamtsmitarbeiter übergeben wird.

VG München⁹³:

Wird ein Jugendlicher in einer heilpädagogischen Einrichtung in Obhut genommen, können Ansprüche aus öffentlich-rechtlicher „Geschäftsführung ohne Auftrag“ geltend gemacht werden, wenn die Voraussetzungen des § 42 vorliegen.

VG Neustadt⁹⁴:

Eine Gefahr i.S.d. § 42 SGB VIII liegt dann vor, wenn im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung im Rahmen der prognostischen ex-ante-Betrachtung bei ungehindertem Ablauf des zu erwartenden Geschehens der Eintritt des Schadens hinreichend wahrscheinlich ist. Die hinreichende Wahrscheinlichkeit verlangt einerseits nicht Gewissheit, dass der Schaden eintreten wird. Andererseits genügt die bloße Möglichkeit eines Schadenseintritts grundsätzlich nicht zur Annahme einer Gefahr. Hinsichtlich des Grades der Wahrscheinlichkeit ist abhängig vom Schutzgut zu

⁹⁰ Beschl. v. 16.11.2011-VG 18 K 384.09.

⁹¹ Beschl. v. 8.8.2011-12 ZB 10.974, juris.

⁹² Beschl. v. 21.12.2011-2 UF 481/11, juris.

⁹³ Urt. v. 9.2.2011-M 18 K 09.3540, juris.

⁹⁴ Urt. v. 24.2.2011-4 K 1040/10.NW, juris.

differenzieren. Je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist, umso geringer sind die Anforderungen, die an die Wahrscheinlichkeit gestellt werden können.

*Saarländ. VG*⁹⁵:

§ 42 Abs. 1 S. 1 Nr.2 fordert das Vorliegen einer dringenden Gefahr. Die Dringlichkeit einer Gefährdung ist zu bejahen, wenn über die der Gefahr innewohnende Aktualität der Gefährdung hinaus eine konkret drohende, also unmittelbar bevorstehende Gefahrenlage besteht, die sich nach dem objektiv anzunehmenden Verlauf der Dinge alsbald auswirken wird. Unterhalb dieser Gefährdungsschwelle darf eine Inobhutnahme nicht durchgeführt werden.

*VG Stuttgart*⁹⁶:

Eine Gefährdung i.S.d. § 42 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 SGB VIII liegt dann vor, wenn im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung im Rahmen der prognostischen ex-ante-Betrachtung bei ungehindertem Ablauf des zu erwartenden Geschehens der Eintritt des Schadens hinreichend wahrscheinlich ist. Dabei sind die Anforderungen, die an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu stellen sind, umso geringer, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Wo es um den Schutz besonders hochwertiger Schutzgüter geht, wozu das Kindeswohl zählt, kann deshalb auch schon eine entfernte Möglichkeit eines Schadens die begründete Befürchtung seines Eintritts auslösen.

2. Schutz in Familienpflege und in Einrichtungen (§§ 43-49 SGB VIII)

Zu § 43 SGB VIII (Erlaubnis zur Kindertagespflege)

Gem. § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf eine Person, die Kinder außerhalb deren Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt betreuen will, einer Erlaubnis. Diese Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet ist eine Person, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnet und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt. Sie soll zudem über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen hat. Der Begriff der Geeignetheit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der der vollen gerichtlichen Prüfung unterliegt. Die Erlaubniserteilung ist nicht in das Ermessen des Jugendamts gestellt, sondern ein gebundener Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind. Ob die genannten Aspekte der Eignung gegeben sind, hängt maßgeblich davon ab, ob sie das Wohl des Kindes gewährleisten. Die Nichtgeeignetheit ist durch konkret nachweisbare Tatsachen zu begründen.

⁹⁵ Urt. v. 17.11.2011-3 K 574/10, juris.

⁹⁶ Beschl. v. 23.11.2011-7 K 2240/11, juris.

*VG München*⁹⁷:

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege kann nach § 48 SGB X zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn sich die Ungeeignetheit der Pflegeperson erweist. Die von der Tagespflegeperson zu erwartende Kooperationsbereitschaft erstreckt sich auch auf das Verhältnis gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe. Ein Widerruf der Erlaubnis kann auch in Betracht kommen, wenn die Pflegeperson gefährliche Unternehmungen (z.B. Mutproben) mit den Kindern durchführt.

*OVG NW*⁹⁸:

Die Erlaubnis zur Tagespflege ist zu erteilen, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen. Der Begriff der Eignung unterliegt als unbestimmter Rechtsbegriff der vollen verwaltungsgerichtlichen Kontrolle. Der gleichzeitige Betrieb einer Hundezucht ist unvereinbar mit der Ausübung der Tagespflege, wenn nach den Umständen ein unfreiwilliger Kontakt zwischen Kind und Tier nicht ausgeschlossen ist.

*VG Ansbach*⁹⁹:

Ist nach den Richtlinien des Jugendamtes eine ausreichend große Spielfläche vorhanden, liegt auch dann kein sachlicher Grund für eine Beschränkung der Erlaubnis auf drei Kinder vor, wenn aus pädagogischen Gründen die vorhandene Spielfläche mit Gittern, Kartons usw. strukturiert wird und diese pädagogischen Überlegungen nicht zu einer Ungeeignetheit i.S.d. § 43 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB VIII führen.

*VG Ansbach*¹⁰⁰:

Eine Tagespflegeperson kann sich durch Persönlichkeit und Sachkompetenz nur dann auszeichnen, wenn sie den zu betreuenden Kindern ein in jeder Beziehung kindgerechtes Umfeld zur Verfügung stellt und die Kinder bei der Tagespflege deshalb auch nicht solchen Risiken aussetzt, die ihrer Entwicklung schaden können. Es gehört zu den erforderlichen charakterlichen Eigenschaften der Pflegeperson, eine ausreichend psychische Belastbarkeit und Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein und emotionale Stabilität aufzuweisen. Sie muss ihr Handeln begründen und reflektieren können und fähig zum konstruktiven Umgang mit Konflikten und Kritik sein.

*VG München*¹⁰¹:

Die persönliche Eignung der Pflegeperson liegt nicht vor bei Gefährdungen, die der Sphäre der Pflegeperson zuzuordnen sind, z.B. Gefährdungen durch eine Person, die mit der Pflegeperson zusammenlebt. Die Einholung einer „Leumundsauskunft“ (Auskunft über gespeicherte polizeiliche Daten) ist aber unzulässig, weil dabei nicht gezielt personenbezogene Daten zur Überprüfung der Geeignetheit der Tagespflegeperson übermittelt werden, sondern der gesamte bei der Polizei zur polizeilichen Gefahrenabwehr erhobene Datenbestand.

⁹⁷ Urt. v. 5.10.2011-M 18 K 11.3479, juris.

⁹⁸ Beschl. v. 27.6.2011-12 B 507/11, juris.

⁹⁹ Urt. v. 5.5.2011-AN 14 K 10.02588, juris.

¹⁰⁰ Beschl. v. 7.7.2011-AN 14 K 10.00126, juris.

¹⁰¹ Urt. v. 28.9.2011-M 18 K 11.3325, juris; ebenso VG München, Beschl. v. 28.9.2011-M 18 E 11.3328, JAmt 2012, 169.

Zu § 45 SGB VIII (Betriebserlaubnis):*VG Aachen*¹⁰²:

Die Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung ist zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gefährdet ist. Von einer Gefährdung des Wohls ist auszugehen, wenn aufgrund von Tatsachen eine gegenwärtige oder nahe bevorstehende, nicht unerhebliche Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl der Minderjährigen festzustellen ist. Dabei kommt es nicht entscheidend darauf an, ob die Gefährdung durch ein Verschulden des Einrichtungsträgers selbst verursacht wird. Als Maßstab für die geforderte Gefährdung kann auf § 1666 BGB abgestellt werden. Eine Gefährdung kann deshalb auch dann bejaht werden, wenn die begründete Besorgnis besteht, dass bei Nichteingreifen des Aufsichtspersonals das Wohl der Kinder beeinträchtigt wird. Eines erfolgten Schadenseintritts bedarf es nicht.

3. Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII)*BayVGH*¹⁰³:

Die in § 50 SGB VIII genannten Verpflichtungen des Jugendamts gegenüber dem Familiengericht begründen keine eigenen subjektiv-öffentlichen Ansprüche gegenüber dem Jugendamt.

4. Amtspflegschaft/-vormundschaft (§ 55 SGB VIII)*OLG Celle*¹⁰⁴:

Ein zur Führung der Vormundschaft herangezogener Verein hat trotz Fehlens einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage analog §§ 277 Abs. 1 S. 1 FamFG, 7 Abs. 1 VBVG Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für den Einsatz seines Mitarbeiters.

*OVG NW*¹⁰⁵:

Für den Zeitraum der Gültigkeit einer Vormundschaft ist der Vormund berechtigt, Forderungen der Jugendhilfe geltend zu machen.

*BGH*¹⁰⁶:

Wird ein Verein zum Vormund bestellt, kann er gem. § 1836 Abs. 3 BGB keine Vergütung und keinen Aufwendungsersatz verlangen. Wird der Mitarbeiter eines Vereins zum Vormund bestellt und ist er im Verein ausschließlich oder teilweise als solcher tätig, kann der Verein in entsprechender Anwendung von § 7 VBVG eine Vergütung und Aufwendungsersatz von der Staatskasse beanspruchen.

IV. Beurkundung, vollstreckbare Urkunden (§§ 59, 60 SGB VIII)*BGH*¹⁰⁷:

Nach §§ 59 Abs. 1 Nr. 3, 60 SGB VIII errichtete Jugendamtsurkunden begründen als Vollstreckungstitel keine materielle Rechtskraft. Sie unterliegen deswegen auch nicht den Beschränkungen des § 238 Abs. 2 u. 3 FamFG. Die vom Unterhaltsberechtigten

¹⁰² Beschl. v. 22.7.2011-1 L 272/11, juris.

¹⁰³ Beschl. v. 16.12.2011, juris.

¹⁰⁴ Beschl. v. 31.3.2011-15 UF 1/11, JAmt 2011, 369 = FamRZ 2011, 1329.

¹⁰⁵ Beschl. v. 25.3.2011-12 A 2493/10, juris.

¹⁰⁶ Beschl. v. 25.5.2011-XII ZB 625/10, JAmt 2011, 363 = ZKJ 2011, 471 = NJW 2011, 2727 = FamRZ 2011, 1394; vorgehend OLG München, Beschl. v. 28.10.2010-33 UF 1539/10.

¹⁰⁷ Urt. v. 4.5.2011-XII ZR 70/09, JAmt 2011, 339 = FamRZ 2011, 1041 = NJW 2011, 1874 = ZKJ 2011, 398.

begehrte Abänderung einer einseitig erstellten Jugendamtsurkunde setzt keine Änderung der ihr zugrunde liegenden Umstände voraus. Im Rahmen eines Abänderungsbegehrens durch den Unterhaltspflichtigen ist hingegen die Wirkung eines in der Urkunde liegenden Schuldanerkenntnisses zu berücksichtigen, was geänderte Umstände seit Abgabe des Schuldanerkenntnisses voraussetzt.

V. Schutz von Sozialdaten/Verwaltungsverfahren (§§ 61-68 SGB VIII/SGB X)

1. Datenerhebung/Datenübermittlung (§§ 62, 64 SGB VIII)

Der Datenschutz in der Jugendhilfe richtet sich nach § 61 SGB VIII, der auf den allgemeinen Datenschutz in § 35 SGB I verweist. Eingriffe in den Schutzbereich des § 35 SGB I richten sich nach §§ 68-75 SGB X, wie § 35 Abs. 2 SGB I ausdrücklich regelt. Einschränkungen dieser Eingriffe ergeben sich für die Datenerhebung aus § 62 SGB VIII, für die Datenspeicherung aus § 63 SGB VIII und für die Datenübermittlung aus § 64 SGB VIII. Für besonders anvertraute Daten gilt zusätzlich § 65 SGB VIII. Für die Beistandschaft/Amtspflegschaft/Amtsvormundschaft gilt nur § 68 SGB VIII.

*LG Aurich*¹⁰⁸:

Die Durchbrechung des Sozialgeheimnisses ist selbst in Ansehung des § 65 Abs. 1 SGB VIII gerechtfertigt, wenn die Güterabwägung widerstreitender Interessen und Pflichten ergibt, dass sowohl das Persönlichkeitsrechts des Anzeigenerstatters aus Gründen des Ehrschutzes (hier: Vorwurf des sexuellen Missbrauchs von Kindern) als auch das Strafverfolgungsinteresse der Staatsanwaltschaft dem Interesse des Betroffenen vor unbefugter Offenbarung seiner dem Jugendamt anvertrauten Sozialdaten überwiegt. Diese Güterabwägung ergibt sich aus dem rechtfertigenden Notstand (§ 34 StGB). Gem. § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB VIII sind diese Grundsätze auch bei Weitergabe von anvertrauten Informationen anzuwenden.

*VG Bremen*¹⁰⁹:

Die Erhebung von Sozialdaten durch die Ausländerbehörde beim Jugendamt über die Wahrnehmung des begleiteten Umgangsrechts eines ausländischen Vaters mit seinen deutschen Kindern verstößt gegen § 65 Abs. 1 SGB VIII. Der Übermittlung dieser Daten steht § 88 Abs. 1 AufenthG entgegen. Werden die Daten entgegen den §§ 88 Abs. 1 AufenthG, 65 Abs. 1 SGB VIII gleichwohl übermittelt, hat der ausländische Vater einen Anspruch auf vorläufige Sperrung dieser Daten, den er im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO durchsetzen kann.

*VG Bremen*¹¹⁰:

Erhebt die Ausländerbehörde beim Jugendamt entgegen §§ 88 Abs.1 AufenthG, 65 Abs. 1 SGB VIII personenbezogene Daten über die Ausübung von Umgangskontakten eines ausländischen Vaters zu seinen deutschen Kindern, sind diese Daten im anschließenden gerichtlichen Eilverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO unverwertbar.

2. Akteneinsicht (§ 25 SGB X)

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens gem. § 8 SGB X besteht ein Rechtsanspruch auf Akteneinsicht nach § 25 Abs. 1 SGB X. Außerhalb eines Verwaltungsverfahrens kann Akteneinsicht nach Ermessen gewährt werden. In beiden Fällen aber wird die Akteneinsicht durch § 25 Abs. 3 SGB X begrenzt. Die Grenze besteht darin, dass die

¹⁰⁸ Beschl. v. 15.4.2011-12 Qs 43/11, ZKJ 2011, 437.

¹⁰⁹ Beschl. v. 15.9.2011-4 V 732/11, JAmt 2012, 107 = NVwZ-RR 2012, 143.

¹¹⁰ Beschl. v. 19.10.2011-4 V 564/11, JAmt 2012, 109.

in den Akten enthaltenen Informationen dem Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I unterliegen und (zusätzlich) berechnigte Interessen des Betroffenen (das ist der durch das Sozialgeheimnis geschützte Dateninhaber) die Akteneinsicht verbieten. Das Sozialgeheimnis für sich allein begrenzt die Akteneinsicht also noch nicht. In der Jugendhilfe gibt § 65 SGB VIII einen über § 35 SGB I hinausreichenden Datenschutz. Er gilt aber nur für besonders anvertraute Daten, die im Rahmen erzieherischer oder persönlicher Hilfe einem Mitarbeiter des Jugendamts anvertraut worden sind. Dies übersieht die Rechtsprechung, wenn sie alle Daten, die das Jugendamt von Außenstehenden erlangt hat (z.B. von Behördeninformanten) unter die Geheimhaltungspflicht des § 65 SGB VIII fallen lässt.

BayVGH¹¹¹:

Ein rechtliches Interesse auf Akteneinsicht auch außerhalb eines Verwaltungsverfahren ist immer dann zu bejahen, wenn durch den Inhalt der Akte das Recht auf Selbstbestimmung und personale Würde des Einsichtsuchenden berührt ist. Der Akteneinsicht kann aber § 65 SGB VIII entgegenstehen. Dabei ist zu klären, welche Anforderungen im Einzelnen an die Zustimmungserklärung gem. § 65 SGB VIII der vom Jugendhilfeverfahren betroffenen minderjährigen Tochter zu stellen sind und ob auch Dritte schutzwürdig gem. § 25 Abs. 3 SGB X sind oder aber in eine Einsichtnahme in die Behördenakten einwilligen müssen.

BayVGH¹¹²:

Die Preisgabe von Sozialdaten durch Einsichtnahme in Jugendamtsakten ist nur unter engen Voraussetzungen möglich. Das besondere Weitergabeverbot des § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII überlagert für seinen Regelungsbereich die allgemeinen Regelungen über die Akteneinsicht und den Schutz von Sozialdaten auf § 25 SGB X. Nach den allgemeinen Regeln des Sozialdatenschutzes darf eine Weitergabe von Daten im Weg der Akteneinsicht nur nach einer Güterabwägung erfolgen. Zu prüfen ist dabei, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Information an die Behörde wider besseres Wissen und in Schädigungsabsicht erfolgt ist. Demgegenüber sind anvertraute Daten i.S.v. § 65 unabhängig davon geheim zu halten, ob die Information wider besseres Wissen in Schädigungsabsicht erfolgt ist.

BayVGH¹¹³:

Das besondere Weitergabeverbot des § 35 Abs. 1 SGB VIII überlagert für seinen Regelungsbereich die allgemeinen Regelungen über die Akteneinsicht und den Schutz bzw. die Weitergabe von Sozialdaten aus § 25 SGB X. Anvertraute Daten sind unabhängig davon geheimzuhalten, ob die Information wider besseres Wissen in Schädigungsabsicht erfolgt ist.

BayVGH¹¹⁴:

Eine Übersendung der Akten an die Kanzlei des Bevollmächtigten kann nur erfolgen, wenn dafür ein Grund geltend gemacht wird, die Kanzlei aufgrund bisheriger Erfahrungen hinreichend zuverlässig erscheint oder die Einsichtnahme in den Kanzleiräumen aus anderen Gründen als gerechtfertigt erscheint.

¹¹¹ Beschl. v. 24.1.2011-12 C 10.2834, juris.

¹¹² Beschl. v. 23.12.2011-12 ZB 10.482, juris; so bereits BayVGH, Beschl. v. 1.6.2011-12 C 10.1510, juris.

¹¹³ Beschl. v. 1.6.2011-12 C 10.1510, juris.

¹¹⁴ Beschl. v. 24.11.2011-12 B 11.1701, juris.

*BayVGH*¹¹⁵:

Das Recht auf Akteneinsicht aus Art. 41 und 42 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist nicht schrankenlos, sondern wird nur unter Wahrung des legitimen Interesses der Vertraulichkeit sowie der Berufs- und Geschäftsgeheimnisses gewährt. Art. 42 betrifft nicht den Zugang zu Jugendakten.

*BayVGH*¹¹⁶:

Anvertraute Daten i.S.v. § 65 SGB VIII sind unabhängig davon geheim zu halten, ob die Information wider besseres Wissen in Schädigungsabsicht erfolgt ist.

*LG Aurich*¹¹⁷:

Während nach den allgemeinen Regeln des Sozialdatenschutzes von Behördeninformanten eine Preisgabe der Personalien nur nach einer Güterabwägung erfolgen darf, nämlich dann, wenn ausreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Behördeninformation wider besseres Wissen und in Schädigungsabsicht erfolgte, sind anvertraute Daten i.S.d. § 65 Abs. 1 S. 1 SGB VIII aus Gründen des Kindeswohls unabhängig davon geheim zu halten, ob ein Geheimhaltungsgrund im berechtigten Interesse des Informanten liegt oder ob ausreichende Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, der Informant habe wider besseres Wissen in der vorgesetzten Absicht, den Ruf eines anderen zu schädigen, gehandelt oder auch leichtfertig falsche Informationen gegeben. Zu den i.S.d. § 65 SGB VIII geschützten Daten zählen alle Informationen, die etwas über eine individualisierbare natürliche Person aussagen und damit zur Identifikation dienen. Dementsprechend fallen alle Kenntnisse aus der privaten Sphäre, die ein Mitarbeiter des Jugendamtes bei der Erfüllung seiner Aufgaben von Außenstehenden erlangt hat, unter diese Geheimhaltungspflicht. Dies gilt in erster Linie für den Namen von Betroffenen, also auch Informanten, sowie für deren inhaltliche Angaben.

*VG Ansbach*¹¹⁸:

Die beim Jugendamt geführten Akten zur Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren sind nicht Akten eines Verwaltungsverfahrens. Über das Akteneinsichtsgesuch ist daher lediglich nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Ob ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme besteht, entscheidet die zuständige Behörde nach Ermessen. Die Ermessensentscheidung ist in vollem Umfang auf Ermessensfehler hin verwaltungsgerichtlich zu überprüfen. Es muss einerseits das Interesse an der Auskunftserteilung berücksichtigt werden, welches insbesondere darin bestehen kann, dass der Betroffene zur sachgemäßen Wahrnehmung seiner Rechte auf die entsprechende Auskunft angewiesen ist; andererseits ist aber auch zu bewerten, ob dem Auskunftsbegehren schützenswerte öffentliche Interessen oder schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass datenschutzrechtliche Belange Dritter, vor allem nach § 65 SGB VIII besonders geschützte Daten (hier des Kindsvaters und auch der Pflegefamilie) beeinträchtigt werden könnten.

¹¹⁵ Beschl. v. 16.12.2011-12 ZB 11.2674, juris.

¹¹⁶ Beschl. v. 23.12.2011-12 ZB 10.482 und 10.483 sowie 10.484, juris.

¹¹⁷ Beschl. v. 15.4.2011-12 Qs 43/11, ZKJ 2011, 437.

¹¹⁸ Urt. v. 5.5.2011-AN 14 K 10.02132, juris.

*VG Augsburg*¹¹⁹:

Der Gewährung von Akteneinsicht beim Jugendamt in Akten der Familiengerichtshilfe steht § 25 Abs. 3 SGB X i.V.m. § 65 Abs. 1 SGB VIII entgegen. Das besondere Weitergabeverbot des § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII überlagert für seinen Regelungsbereich die allgemeinen Regelungen über die Akteneinsicht und den Schutz von Sozialdaten aus § 25 SGB X.

*VG München*¹²⁰:

Eltern haben ein Recht auf Einsichtnahme in den Entwicklungsbericht, den eine Jugendhilfeeinrichtung dem Jugendamt zuleitet. § 65 SGB VIII steht der Einsicht nicht entgegen, da die Übersendung des Entwicklungsberichts nicht einem konkreten Mitarbeiter des Jugendamts zugegangen ist.

3. Datensperrung (§ 84 SGB X)

*VG Würzburg*¹²¹:

Der Bezug von Pflegegeld nach § 37 SGB XI stellt eine wesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse dar, die beim Erlass des Bewilligungsbescheides über Pflegegeld nach § 39 Abs. 4 SGB VIII, eines Verwaltungsakts mit Dauerwirkung, vorgelegen haben. Der Umstand, dass das Pflegegeld nach SGB XI der versicherten Person selbst zusteht, während das Pflegegeld nach § 39 SGB VIII den Personensorgeberechtigten zusteht, schließt die leistungsrechtliche Relevanz des Pflegegelds nach § 37 SGB XI in Zusammenhang mit § 48 SGB X nicht aus.

*VG München*¹²²:

Es besteht kein Anspruch auf Sperrung einer im Rahmen der Aufgabe des § 50 SGB VIII beim Jugendamt geführt Akte, die Schriftverkehr (einschließlich Gutachten) aus den Verfahrensakten beim Amtsgericht zur Regelung der elterlichen Sorge enthält.

VI. Förderung freier Träger der Jugendhilfe (§§ 74,74a SGB VIII) / Gesamtverantwortung (§ 79 SGB VII)

*VGH BW*¹²³:

§ 74a S. 1 SGB VIII ist so zu verstehen, dass landesrechtliche Regelungen eine Förderung nach § 74 Abs. 1 SGB VIII erst dann ausschließen, wenn sie existieren.

*Nds OVG*¹²⁴:

Die Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 79 SGB VIII für ein aufgabengerechtes Angebot mit den erforderlichen Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen und damit letztlich eine plurale jugendhilfepolitische Infrastruktur stellt eine objektive Rechtsverpflichtung dar. Sie vermittelt jedoch keine subjektiven Rechtsansprüche der freien Träger der Jugendhilfe, dass die Gesamtverantwortung durch das Vorhalten bestimmter Einrichtungen und Angebote zu erfüllen ist. Im Rahmen der Gesamtverantwortung hat der öffentliche Träger vielmehr laufen zu überprüfen, ob die vorhandenen Angebote und Dienste weiterhin bedarfsgerecht gestaltet sind oder ob diese aufgegeben, verändert oder fortgeschrieben

¹¹⁹ Urt. v. 27.9.2011-AU 3 K 09.1571, juris.

¹²⁰ Beschl. v. 8.12.2011-M 18 K 9 11.5827, juris.

¹²¹ Urt. v. 21.2.2011-W 3 K 10.187, JAmt 2011, 601.

¹²² Urt. v. 25.5.2011-M 18 K 10.1647, juris.

¹²³ Urt. v. 1.2.2011-12 S 1774/10, juris.

¹²⁴ Beschl. v. 7.9.2011-4 ME 97/11, juris.

werden müssen, wobei gem. § 4 Abs. 2 SGB VIII die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen soll, soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden. Aus § 4 Abs. 2 SGB VIII ergibt sich jedoch kein absoluter Vorrang der freien Jugendhilfe.

VII. Zuständigkeit (§§ 85-88 SGB VIII) / Zuständigkeitsklärung (§ 14 SGB IX)

1. Sachliche Zuständigkeit (§ 85 SGB VIII)

*NdsOVG*¹²⁵:

Die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Jugendhilfeträgers nach § 85 Abs. 2 Nr. 9 SGB VIII im Fall der Gewährung von Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII an dem im Ausland lebenden und personensorgeberechtigten Elternteil setzt nicht voraus, dass auch dessen Kind sich im Ausland aufhält.

*VG Hannover*¹²⁶:

Nach § 85 Abs. 2 Nr. 9 SGB VIII ist für die Gewährung von Leistungen an Deutsche im Ausland der überörtliche Träger sachlich zuständig, sofern es sich nicht um die Fortsetzung einer bereits im Inland gewährten Leistung handelt. Eine erstmalige Hilfestellung ist eine Hilfe für Deutsche im Ausland i.S.d. § 6 Abs. 3 SGB VIII. Dem Wortlaut dieser Vorschrift lässt sich nicht eindeutig entnehmen, dass Leistungen an Deutsche im Ausland schon dann vorliegen, wenn sich der anspruchsberechtigte Elternteil im Ausland aufhält. Es bleibt offen, ob im Fall der Hilfe zur Erziehung sich auch das Kind als faktischer Leistungsempfänger im Ausland aufhalten muss.

2. Örtliche Zuständigkeit (§§ 86-88 SGB VIII)

Zu § 86 SGB VIII (örtliche Zuständigkeit für allgemeine Leistungen): Gewöhnlicher Aufenthalt

Seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I zufolge jemand dort, wo er sich u.U. aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Maßgebend ist nicht (allein) der innere Wille des Betroffenen, es ist vielmehr auf der Grundlage der tatsächlichen Verhältnisse eine Prognose zu treffen. Das Verhalten des Betroffenen muss darauf schließen lassen, dass er sich an diesem Ort, „bis auf Weiteres“ i.S. eines zukunfts-offenen Verbleibens aufhält und dort den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat. Ein längerer oder gar dauerhafter Aufenthalt ist hierfür nicht zwingend.

*Saarländ. VG*¹²⁷:

Ein gewöhnlicher Aufenthalt gem. § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I setzt zwar nicht unbedingt eine fest angemietete Wohnung oder eine melderechtliche Anmeldung voraus. Das bloße Einrichten einer „Briefkastenanschrift“ genügt den an die Dauerhaftigkeit zu stellenden Anforderungen jedoch nicht.

¹²⁵ Beschl. v. 12.5.2011-4 LC 28/09, NDV-RD 2011, 91.

¹²⁶ Urt. v. 22.7.2011-3 A 3879/09, juris.

¹²⁷ Urt. v. 27.5.2011-3 K 2136/09, juris.

*OVG NW*¹²⁸:

Der Zeitpunkt des Beginns der Leistung nach § 86 Abs. 4 S. 1 SGB VIII ist der Zeitpunkt des Antrags auf die Leistung, denn zu diesem Zeitpunkt musste erstmals die örtliche Zuständigkeit festgestellt werden.

*BVerwG*¹²⁹:

Beginn der Leistung i.S.v. § 86 SGB VIII ist das Einsetzen der Hilfestellung und damit grundsätzlich der Zeitpunkt, ab dem die konkrete Hilfeleistung tatsächlich gegenüber dem Hilfeempfänger erbracht wird.

*BVerwG*¹³⁰:

Die örtliche Zuständigkeit nach § 86 Abs. 5 S. 2 SGB VIII endet auch mit der Übertragung der Personensorge auf einen Elternteil.

§ 86 Abs. 3 SGB VIII enthält keine dynamische, sondern eine statische Verweisung auf § 86 Abs. 2 S. 2 SGB VIII, auf die zumindest der Rechtsgedanke des § 86 Abs. 5 S. 2 SGB VIII anwendbar ist.

Zur Sonderzuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII (Pflegestellenort):

Im Regierungsentwurf zur Novellierung des SGB VIII vom 16.3.2011 war vorgesehen, die Zuständigkeit am Pflegestellenort zum 1.1.2012 aufzuheben. Eine weitergehende Neuregelung der örtlichen Zuständigkeit- wie sie im Referentenentwurf vom 22.12.2010 vorgesehen war –ist derzeit nicht beabsichtigt.Im BKiSchG v.22.12.2011 wurde die Sonderzuständigkeit beibehalten.

*BVerwG*¹³¹:

Pflegeperson i.S.d. § 86 Abs.6 SGB VIII ist, wer ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinen Haushalt aufnimmt (Legaldefinition des § 44 Abs. 1 S. 1 SGB VIII). Der Begriff der Pflegeperson in § 86 Abs. 6 SGB VIII ist nicht an die Gewährung der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege gebunden.

*BayVGH*¹³²:

Der Verbleib „auf Dauer“ ist ein gerichtlich voll nachprüfbarer unbestimmter Rechtsbegriff.

Zu § 86b SGB VIII (Örtliche Zuständigkeit für Leistungen nach § 19 SGB VIII):

*OVG NW*¹³³:

Schon vom Wortlaut her erfasst § 86b SGB VIII nicht die nach einer Unterbringung in einer Einrichtung geleistete andere Art von Hilfe, sondern regelt nur die Zuständigkeit für Leistungen in gemeinsamen Wohnformen. Nur dann gilt, dass der örtliche Träger zuständig bleibt, der zuvor bereits bestimmte Leistungen erbracht hat. Mögliche Anschlussleistungen sind zuständigkeitsrechtlich neu zu beurteilen, wobei regelmäßiger Anknüpfungspunkte § 86 SGB VIII ist, so dass es grundsätzlich auf den

¹²⁸ Urt. v. 16.9.2011-12 A 1010/10, juris.

¹²⁹ Urt. v. 19.10.2011-5 C 25/10, JAmt 2011, 661 = FamRZ 2012, 223 = NVwZ-RR 2012, 111 = DÖV 2012, 164; anders vorgehend OVG SH, Urt. v. 14.7.2010-2 LB 10/10 und wie OVG Nds, Beschl. v. 15.4.2010-4 LC 266/08, FEVS 62, 110.

¹³⁰ Urt. v. 12.5.2011-5 C 4/10, JAmt 2011, 416 = ZKJ 2011, 310 = NVwZ-RR 2011, 768 = NDV-RD 2011, 115 = DVBl 2011, 1047 = DÖV 2011, 783 = FamRZ 2011, 1294 = BVerwGE 139, 378; vorgehend VGH BW, Urt. v. 26.2.2009-12 S 45/08; Fortführung des Urteils vom 9.12.2010-5 C 17.09, NVwZ-RR 2011, 203.

¹³¹ Urt. v. 1.9.2011-5 C 20/10, JAmt 2011, 605 = NDV-RD 2011, 143 = FamRZ 2012, 126 = ZKJ 2012, 35 = NVwZ-RR 2012, 69 = DVBl 2012, 122 = DÖV 2012, 163.

¹³² Beschl. v. 3.11.2011-12 ZB09.2775, juris.

¹³³ Beschl. v. 19.10.2011-12 A 1493/11, juris.

gewöhnlichen Aufenthalt des Leistungsberechtigten vor Beginn der Anschlussleistung ankommt. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Rechtsprechung des *BayVGH*¹³⁴.

Zu § 86d SGB VIII (Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden):

Ist die Frage der örtlichen Zuständigkeit im Verhältnis der beteiligten Jugendhilfeträger nicht zu klären, verbleibt es bei einem Kostenerstattungsanspruch. Die sich aus § 86d ergebende Leistungs- oder Eintrittspflicht besteht aber nicht im Verhältnis streitender Jugendämter untereinander. § 86d SGB VIII verleiht dem bisher leistenden Jugendhilfeträger kein subjektives öffentliches Recht gegenüber dem vermeintlich örtlich zuständigen Träger auf Übernahme bzw. Fortführung einer Hilfeleistung im Anschluss an eine Inobhutnahme.

§§ 86c, 86d SGB VIII regeln nicht eine Zuständigkeit (anders z.T. die Rechtsprechung), sondern eine Leistungspflicht trotz fehlender (§ 86c SGB VIII) oder nicht feststehender (§ 86 d SGB VIII) Zuständigkeit.

*OVG NW*¹³⁵:

§ 86d SGB VIII kommt nur bei Ausfall des § 86c SGB VIII in Betracht. § 86c SGB VIII setzt zwangsläufig voraus, dass eine Leistung bereits früher einmal erbracht worden ist. Wurde hingegen bis zum Zuständigkeitswechsel eine andere – nicht der Deckung des gleichen jugendhilferechtlichen Bedarfs dienende – Leistung erbracht, findet § 86c SGB VIII keine Anwendung. § 86d SGB VIII ist gegenüber § 43 Abs. 1 SGB I die speziellere Vorschrift. § 43 Abs. 1 SGB I erfasst zwar grundsätzlich auch Kompetenzkonflikte zwischen Leistungsträgern desselben Leistungsbereiches. Die Vorschrift gilt aber nach § 37 S. 1 nicht, wenn der Konflikt zwischen örtlichen Trägern der Jugendhilfe wegen der örtlichen Zuständigkeit besteht, weil insoweit in § 86d SGB VIII Abweichendes geregelt ist.

Zu § 88 SGB VIII (Hilfe im Ausland):

*BVerwG*¹³⁶:

Die Gewährung einer Leistung der Jugendhilfe an Deutsche im Ausland i.S.d. § 6 Abs. 3 SGB VIII setzt voraus, dass der Leistungsberechtigte und der Leistungsempfänger ihren Aufenthalt im Ausland haben. Allein in diesem Fall bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach § 88 SGB VIII.

*NdsOVG*¹³⁷:

Die Regelung der örtlichen Zuständigkeit in § 88 SGB VIII ist eine Auffangregelung, die nur dann greift, wenn kein nach § 86 SGB VIII in Betracht kommender Anknüpfungspunkte in Deutschland vorhanden und eine Zuständigkeitsbestimmung nach dieser allgemeinen Zuständigkeitsregelung daher nicht möglich ist.

*VG Hannover*¹³⁸:

Ob es sich bei § 88 SGB VIII um eine abschließende Sonderregelung handelt, die den Rückgriff auf §§ 86 ff. SGB VIII verbietet, oder ob die Zuständigkeitsregelungen der §§ 86 ff. SGB VIII vorrangig sind und § 88 SGB VIII erst dann zum Tragen kommt,

¹³⁴ Beschl. v. 31.8.2005-12 BV 02.2651, FEVS 57, 415.

¹³⁵ Beschl. v. 7.4.2011-12 B 392/11, juris.

¹³⁶ Urt. v. 12.5.2011-5 C 4/10, JAmt 2011, 416 = ZKJ 2011, 310 = NVwZ-RR 2011, 768 = NDV-RD 2011, 115 = DVBl 2011, 1047 = DÖV 2011, 783 = FamRZ 2011, 1294 = BVerwGE 139, 378; vorgehend VGH BW, Urt. v. 26.2.2009-12 S 45/08.

¹³⁷ Beschl. v. 12.5.2011-4 LC 28/09, NDV-RD 2011, 91.

¹³⁸ Urt. v. 22.7.2011-3 A 3879/09, juris.

wenn ein Anknüpfungspunkt innerhalb Deutschlands nicht vorhanden ist, wird offen gelassen.

3. Zuständigkeitsklärung (§ 14 SGB IX)

§ 14 SGB IX trifft für Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen eine für die Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX abschließende Regelung, die den allgemeinen Regelungen zur vorläufigen Leistungserbringung in § 43 SGB I und in § 86d SGB VIII vorgeht. § 7 S.2 SGB IX steht dem Vorrang des § 14 SGB IX nicht entgegen, da § 14 SGB IX keine Zuständigkeitsregelung ist (anders aber die Rechtsprechung), sondern bei bestehender, aber unklarer Zuständigkeit eine Leistungspflicht begründet.

*OVG NW*¹³⁹:

Die Regelung in § 14 Abs. 2 SGB IX begründet eine volle Zuständigkeit des zweitangegangenen Reha-Trägers. Dabei handelt es sich um eine gleichsam „aufgedrängte Zuständigkeit“. Die in § 14 Abs. 2 geregelte Zuständigkeitszuweisung erstreckt sich im Außenverhältnis zum Versicherten auf alle Rechtsgrundlagen, die in dieser Bedarfssituation für Reha-Träger vorgesehen sind. Im Verhältnis zum behinderten Menschen wird dadurch eine eigene gesetzliche Verpflichtung des zweitangegangenen Trägers begründet, die einen endgültigen Rechtsgrund für das Behaltendürfen der Leistungen in diesem Rechtsverhältnis bildet.

*LSG RP*¹⁴⁰:

Ein einem Rehabilitationsträger von einem anderen Träger zugeleiteter Rehabilitationsantrag darf nicht ein zweites Mal weitergeleitet oder an den erstangegangenen Träger zurückgeleitet werden. Es ist nicht zu prüfen, ob dem erstangegangenen Träger ein rechtsmissbräuchliches Verhalten zur Last fällt.

*VG Würzburg*¹⁴¹:

Wird mit dem Widerspruch eine Weitergewährung der Hilfe begehrt, ist in dem Widerspruch gleichzeitig ein die Frist des § 14 Abs. 1 SGB IX auslösender Antrag auf eine weitere Übernahme der Unterbringungskosten zu sehen. Werden die Unterlagen nicht rechtzeitig weitergeleitet, wird die Zuständigkeit gesetzlich nach § 14 Abs. 2 SGB IX begründet. Ein bloßer Verlängerungsantrag löst die Frist nach § 14 Abs. 1 SGB IX nicht aus.

VIII. Kostenerstattung (§§ 89a,89c,89d,89e,89f SGB VIII; §§ 104,111 SGB X)

1.nach Vollzeitpflege (§ 89a SGB VIII)

*VGH BW*¹⁴²:

Die Zuständigkeitsbestimmungen des § 86 SGB VIII sehen keine Mehrfachzuständigkeiten, sondern jeweils ausschließliche Regelungen vor. Der Schutz des Pflegestellenortes nach § 89a SGB VIII dient auch demjenigen örtlichen Träger der Jugendhilfe, welcher einem Kind eine Pflegestelle in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich vermittelt. Der Schutz der Einrichtungsorte nach § 89e SGB VIII endet mit dem Verlassen der jeweiligen Einrichtung.

¹³⁹ Beschl. v. 17.2.2011-12 A 2170/10, juris.

¹⁴⁰ Beschl. v. 16.8.2011-L 5 KR 175/11 B ER, JAmt 2011, 600.

¹⁴¹ Urt. v. 21.2.2011-W 3 K 10.736, juris.

¹⁴² Urt. v. 10. u. 16.2.2011-12 S 1608/08, DÖV 2011, 496 = VBIBW 2011, 360; zur Revision zugelassen vom BVerwG mit Beschl. v. 22.12.2011-5 B 36/11.

*VG Bayreuth*¹⁴³:

Zum Erstattungsanspruch aus § 89a, § 89c, § 89d SGB VIII i.V.m. § 86 SGB VIII.

*VG Bayreuth*¹⁴⁴:

Die Erstattungszuständigkeit gem. § 89a Abs. 1 SGB VIII knüpft an den gewöhnlichen Aufenthalt gem. § 86 Abs. 1 S. 2 SGB VIII an. Bei dieser Zuständigkeitsanknüpfung bleibt es auch dann, wenn die Mutter den gewöhnlichen Aufenthalt im Inland nach Beginn der Leistung aufgibt. § 86 Abs. 4 SGB VIII ist nicht anwendbar, weil er auf Anknüpfungsmerkmale vor Leistungsbeginn abstellt.

2.nach fortdauernder oder vorläufiger Leistungsverpflichtung (§ 89c SGB VIII)

*BayVGH*¹⁴⁵:

Pflichtwidrig i.S.v. § 89c Abs. 2 SGB VIII handelt ein Träger, wenn er seine Zuständigkeit erkennt und dennoch die notwendige und geeignete Hilfeleistung ablehnt, verzögert oder unzureichend gewährt. Das setzt voraus, dass der in Anspruch genommene Träger durch ein inkorrektes Verwaltungshandeln die Wahrnehmung seiner Zuständigkeit ablehnt oder verzögert und dadurch die Verpflichtung des erstattungsberechtigten Trägers ausgelöst wird.

*OVG Meck.-Vorp.*¹⁴⁶:

Ob ein pflichtwidriges Verhalten i.S.d. § 89c Abs. 2 SGB VIII vorliegt, lässt sich schwerlich nach allgemeinen objektiven Merkmalen abstrakt festlegen, sondern ist abhängig von den Gegebenheiten des konkreten Falles, also von der Bewertung des zugrunde liegenden Sachverhaltes im Zusammenspiel mit den maßgeblichen sozialrechtlichen Vorschriften. Wenn der ersatzpflichtig Träger aufgrund einer schwierig zu beurteilenden rechtlichen Situation seine Ersatzpflicht ablehnt bzw. seine Zuständigkeit aus rechtlichen Erwägungen heraus verneint, kann pflichtwidriges Verhalten ausscheiden. Der pauschale Verwaltungskostenzuschlag kann nicht als bloßer „Annex“ des Erstattungsanspruchs gesehen werden, sondern muss ausdrücklich geltend gemacht werden.

3. Umfang der Kostenerstattung (§ 89f SGB VIII)

Nach § 89f Abs. 1 S. 1 SGB VIII sind die aufgewendeten Kosten zu erstatten, soweit die Erfüllung der Aufgaben den Vorschriften des SGB VIII entspricht. Dabei sieht § 89f Abs. 1 S. 2 SGB VIII vor, dass für die gesetzeskonforme Aufgabenerfüllung die Grundsätze gelten, die im Bereich des tätig gewordenen öffentlichen Trägers zur Zeit des Tätigwerdens angewandt werden. Maßgeblich sind die Regelungen und Verhältnisse, die beim hilfegewährenden Träger danach üblich sind, wenn sie sich im Rahmen rechtlich gezogener Grenzen bewegen. Der erstattungspflichtige Träger kann sich nicht darauf berufen, dass in seinem Bereich andere Bestimmungen bestehen oder bestimmte Dinge anders gehandhabt werden als im Bereich des erstattungsberechtigten Trägers. Der erstattungsberechtigte Träger ist insbesondere auch nicht verpflichtet, den erstattungspflichtigen Träger zu kostenrelevanten Entscheidungen zu konsultieren und dessen Meinung zu akzeptieren. Ferner ist der

¹⁴³ Urt. v. 17.1.2011-B 3 K 09.726, juris.

¹⁴⁴ Urt. v. 28.3.2011-B 3 K 10.456, juris.

¹⁴⁵ Beschl. v. 14.11.2011-12 ZB 09.2095, juris.

¹⁴⁶ Urt. v. 30.11.2011-1 L 71/09, juris.

Interessenwahrungsgrundsatz als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal zu beachten, wonach der hilfegewährende Träger die Interessen des kostenerstattungspflichtigen Trägers nach besten Kräften wahrzunehmen hat, also alles tun muss, um den erstattungsfähigen Aufwand gering zu halten.

*VG Ansbach*¹⁴⁷:

Aufgewendete Kosten i.S.d. § 89 f Abs. 1 S. 1 SGB VIII sind die Ausgaben eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, die eindeutig abgrenzbar einer bestimmten Jugendhilfemaßnahme individuell konkret zugeordnet werden können. Hierunter fällt grundsätzlich auch ein Entgelt, das einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und einem Träger der freien Jugendhilfe für die diesen im einzelnen mit dem Gesetz übertragene Durchführung einer Aufgabe in Rechnung gestellt wird. Hiervon zu unterscheiden sind Verwaltungskosten i.S.d. § 109 S. 1 SGB X. Zu diesen gehören alle Aufwendungen, die ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Personal und Sachmittel aufbringt, um einen funktionsfähigen Dienstleistungsapparat vorzuhalten. Sie dienen der Finanzierung des Personal- und Sachaufwandes, losgelöst von einer konkret-individuellen Maßnahme. Kosten für begleitete Umgangskontakte sind individuell konkret zuordenbar, also erstattungsfähig. Dies gilt auch, wenn der öffentliche Träger einen freien Träger mit der Begleitung der Umgangskontakte beauftragt hat.

*OVG NW*¹⁴⁸:

Bei den vom Jugendamt gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII übernommenen Elternbeiträgen handelt es sich um Sachkosten der Hilfegewährung i.S.v. § 89f Abs. 1 S. 1 SGB VIII. Die Elternbeiträge dienen nämlich – neben den ungleich höheren öffentlichen Mitteln – zu nichts anderem als der Finanzierung der Förderung eines Kindes auf einem Platz in einer Tageseinrichtung.

*VG Ansbach*¹⁴⁹:

Der hinsichtlich der Art und des Umfangs der Hilfe bestehende Beurteilungsspielraum steht dem hilfegewährenden Jugendhilfeträger zu, nicht dem erstattungspflichtigen Träger. Der erstattungspflichtige Träger kann dem Kostenerstattungsanspruch des hilfegewährenden Trägers im Nachhinein nicht entgegenhalten, seines Erachtens sei ex post betrachtet eine andere Hilfeart die allein geeignete Hilfeform. Freiwillige Leistungen sind von einer Kostenerstattung ausgenommen.

4. Ausschlussfrist (§ 111 SGB X) / Verjährung (§ 113 SGB X)

Die Ausschlussfrist des § 111 S.1 SGB X ist auf die Erstattungsansprüche nach dem SGB VIII anwendbar, auch wenn S.2 auf diese nicht anwendbar ist, weil der erstattungspflichtige Träger keine „Entscheidung über seine Leistungspflicht“ trifft, von der der erstattungsberechtigte Träger Kenntnis erlangen könnte. S.2 ist nur auf solche Fälle anwendbar, in denen konkurrierende Leistungsträger zu unterschiedlichen Zeitpunkten gegenüber dem Leistungsberechtigten über ihre Leistungspflicht entscheiden. Die Ablehnung der Erstattungspflicht gegenüber dem erstattungsberechtigten Träger ist keine Entscheidung über die „Leistungspflicht“.

¹⁴⁷ Urt. v. 8.9.2011-AN 14 K 08.01677, juris.

¹⁴⁸ Beschl. v. 29.6.2011-12 A 534/11, juris.

¹⁴⁹ Urt. v. 8.9.2011-AN 14 K 08.02216, juris.

*Saarländ. VG*¹⁵⁰:

Die Verjährung beginnt nach § 113 SGB X mit der Kenntniserlangung des erstattungsberechtigten Leistungsträgers von der Entscheidung des erstattungspflichtigen Leistungsträgers über dessen Leistungspflicht. Diese Vorschrift ist ihrem Wortlaut nach auf Fälle, in denen es um Erstattungsansprüche zwischen Sozialleistungsträgern geht, nicht unmittelbar anwendbar. Die „Entscheidung“ i.S. dieser Vorschrift ist eine Entscheidung des betreffenden Sozialleistungsträgers im Verhältnis zum leistungsberechtigten Bürger. Die Ablehnung der Befriedigung des Erstattungsanspruchs ist keine Entscheidung i.S.d. § 113. Durch das Inkrafttreten der Neufassung von § 111 S. 2 SGB VIII und § 113 Abs. 1 S. 1 SGB X ist eine unbeabsichtigte Regelungslücke entstanden, die dadurch geschlossen werden kann, dass in analoger Anwendung von § 113 Abs. 1 S. 1 SGB X der Kostenerstattungsanspruch in vier Jahren nach Ablauf des Jahres verjährt, in dem der Leistungsträger von allen seinen Erstattungsanspruch begründenden Tatsachen Kenntnis erlangt hat.

IX. Kostenbeteiligung

1. Pauschalierte Kostenbeteiligung (§ 90 SGB VIII)

*NdsOVG*¹⁵¹:

Bei der Berechnung der Einkommensgrenze, die sich aus § 90 Abs. 4 SGB VIII i.V.m. § 85 SGB XII ergibt, sind die Kosten der Unterkunft anzusetzen, soweit sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Bei der Beurteilung der Angemessenheit können die für die Bemessung des Wohngeldes bestimmten Höchstbeträge nicht herangezogen werden. Bei Wohnungs- und Hauseigentümern treten die auf das Eigentum fallenden Lasten an die Stelle der Miete.

*OVG NW*¹⁵²:

Der Situation von sog. Patchwork-Familien wird durch die differenzierte Ausgestaltung der Beitragspflicht mit entsprechender Einkommensermittlung, wie Geschwisterermäßigung, die Nichtanrechnung des Kindergeldes und des Erziehungsgeldes, die Freibetragsregelungen und die Möglichkeit des Beitragserlasses nach § 90 Abs. 3 SGB VIII angemessen Rechnung getragen.

*OVG NW*¹⁵³:

Für die Beitragserhebung ist die im einschlägigen Kalenderjahr (Jährlichkeitsprinzip) tatsächlich gegebene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit maßgebend. Verluste aus vergangenen Jahren berühren als rechnerische Abzugsposten die tatsächliche finanzielle Leistungsfähigkeit in den Veranlagungszeiträumen, in denen sie steuersenkend berücksichtigt werden, nicht unmittelbar.

*OVG NW*¹⁵⁴:

Sowohl für die Entstehung als auch für die Beendigung der Beitragspflicht ist das Tatbestandsmerkmal der Inanspruchnahme nach § 90 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII maßgebend. Soweit Satzungsregelungen dieses Tatbestandsmerkmal zu Lasten der

¹⁵⁰ Urt. v. 27.5.2011-3K 2136/09, juris.

¹⁵¹ Beschl. v. 7.1.2011-4 LA 309/09, juris.

¹⁵² Beschl. v. 24.2.2011-12 A 1327/10, juris.

¹⁵³ Beschl. v. 18.2.2011-12 A 682/10, juris.

¹⁵⁴ Beschl. v. 15.3.2011-12 A 2846/10, juris.

beitragspflichtigen Eltern beschränken, sind sie wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht unbeachtlich.

OVG SH¹⁵⁵:

Landesrecht kann gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII bestimmen, dass die zumutbare Belastung an den Bedarfsgrenzen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII anknüpft.

BayVGH¹⁵⁶:

Der Erlass eines Kostenbeitrags bezieht sich bei dem Besuch einer Tageseinrichtung auf den Fall, dass eine Identität zwischen dem Träger der Einrichtung und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe besteht, während die Übernahme eines Teilnahmebeitrags lediglich dann in Betracht kommt, wenn eine solche Identität fehlt, weil die Tageseinrichtung von einem Träger der freien Jugendhilfe oder einer kreisangehörigen Gemeinde betrieben wird. Nur im zuletzt genannten Fall kann sich die Frage stellen, an wen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe den übernommenen Betrag auszahlen kann. Dagegen kommt bei dem Erlass eine Auszahlung seitens des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe von vornherein nicht in Betracht, weil damit ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Kostenbeitrags verzichtet wird und insoweit ein zu tilgender Zahlungsanspruch des Trägers der Einrichtung nicht besteht.

BayVGH¹⁵⁷:

Bei einer Übernahme des Teilnahmebeitrags ist der Zahlungsadressat offen. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann den Zuschuss oder den vollen Betrag entweder dem Teilnehmer oder unmittelbar dem Träger auszahlen.

SG Berlin¹⁵⁸:

Monatliche Betreuungskosten für den Aufenthalt in einer Kindertageseinrichtung begründen einen Anspruch des hilfebedürftigen Kindes auf Leistungen zur Sicherstellung eines unabweisbaren laufenden Bedarfs nach § 21 Abs. 6 SGB II, solange eine Befreiung von den Betreuungskosten nach § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht erfolgt ist. Zusätzliche Kosten wegen der besonderen pädagogischen Ausrichtung einer Kindertageseinrichtung können im Rahmen der Existenzsicherung nicht anerkannt werden, sofern nicht die Voraussetzungen für eine Förderung nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII aufgrund einer besonderen Erziehungssituation vorliegen.

VG Minden¹⁵⁹:

Eine Überprüfung der steuerrechtlichen Festsetzungen im Steuerbescheid kommt dann in Betracht, wenn die im Steuerbescheid enthaltenen Annahmen offenkundig unzutreffend sind oder die Festsetzungen in rechtlicher Hinsicht offenkundig unvertretbar sind.

VG Münster¹⁶⁰:

Lohnnachzahlungen sind in Höhe des im Kalenderjahr erfolgten Zuflusses als Einkommen zu berücksichtigen. Sie sind nicht anteilig auf den Zeitraum zu verteilen, für den sie nachgezahlt werden.

¹⁵⁵ Beschl. v. 15.2.2011-2 MB 62/10, juris.

¹⁵⁶ Beschl. v. 28.3.2011, juris.

¹⁵⁷ Beschl. v. 28.3.2011-12 C 11.77, juris.

¹⁵⁸ Urt. v. 11.5.2011-S 55 AS 13521/10, juris.

¹⁵⁹ Urt. v. 10.2.2011-5 K 3344/10, juris.

¹⁶⁰ Urt. v. 11.4.2011-3 K 2739/10, juris.

*VG Münster*¹⁶¹:

Die Auslandsschulbeihilfe zählt für die Festsetzung von Elternbeiträgen nicht zum Einkommen.

*VG Gera*¹⁶²:

Eltern, die auf der Grundlage von § 90 Abs. 3 SGB VIII die Übernahme des Elternbeitrags für den Besuch einer Kindertageseinrichtung beantragen, haben dazu ihr aktuelles Familieneinkommen nachzuweisen. Unterbleibt der Nachweis, kann die Übernahme abgelehnt werden. Der Anspruch auf Übernahme des Elternbeitrags steht beiden Elternteilen gemeinschaftlich zu.

*OVG Sachsen-Anhalt*¹⁶³:

Aus §§ 53, 54 SGB XII ergibt sich kein Verbot, Eltern zu Elternbeiträgen für ihre behinderten Kinder heranzuziehen.

*VG Münster*¹⁶⁴:

Die rückwirkende, höhere Neufestsetzung bereits durch formalisierte Bescheide bestandskräftig festgesetzter Elternbeiträge, die von vornherein zu niedrig festgesetzt worden waren, ist ohne verfahrensrechtliche Einschränkungen zulässig.

2. Kostenbeiträge (§§ 91-94 SGB VIII)

Ob eine (inzidente) Prüfung der Rechtmäßigkeit der Leistungsgewährung als Voraussetzung der Erhebung eines Kostenbeitrages vorzunehmen ist, ist strittig. Da der Kostenpflichtige die Möglichkeit gehabt hätte, gegen den Leistungsbescheid mit Anfechtungswiderspruch und – klage vorzugehen, ist dieser nach Fristablauf bestandskräftig geworden (wenn er nicht nach § 40 SGB X nichtig ist) und damit nicht mehr zu prüfen. Etwas anderes gilt, wenn der Kostenpflichtige nicht Adressat des Leistungsbescheids war. Ist der Kostenbeitragspflichtige identisch mit dem Anspruchsberechtigten für die Hilfe, hätte er die Rechtswidrigkeit des Hilfebescheides geltend machen können, weil er widerspruchsbefugt nach § 42 Abs. 2 VwGO analog ist. Anders, wenn der Kostenbeitragspflichtige nicht widerspruchsbefugt gewesen ist, z.B. wenn ein Nichtsorgeberechtigter zu einem Kostenbeitrag herangezogen wird. Das *OVG NW*¹⁶⁵ vertritt die Auffassung, dass durch eine Gewährung von Hilfe zur Erziehung rechtlich geschützte Interessen des nichtsorgeberechtigten Elternteils nicht unmittelbar betroffen i.S.d. § 42 Abs. 2 VwGO sind. Soweit ein nichtsorgeberechtigter Elternteil das Wohl des Kindes gefährdet sehe, müsse er zur Abhilfe zunächst eine Sorgerechtsentscheidung des Familiengerichts herbeiführen und könne nicht unmittelbar selbst in das jugendhilferechtliche Verfahren gestaltend eingreifen. Demgegenüber vertritt der *VGH BW*¹⁶⁶ die Auffassung, bei Heranziehung des nichtsorgeberechtigten Vaters zu einem Kostenbeitrag sei im Rahmen der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Heranziehung inzident eine Prüfung der Rechtmäßigkeit der Bewilligung der Jugendhilfemaßnahme vorzunehmen. Der *BayVGH*¹⁶⁷ hat diese Frage offen gelassen.

¹⁶¹ Ur. v. 11.4.2011-3 K 2225/10, juris.

¹⁶² Ur. v. 20.4.2011-6 K 733/09 Ge, ThürVBl 2011, 231.

¹⁶³ Ur. v. 9.2.2011-3 L 792/08, juris.

¹⁶⁴ Ur. v. 27.7.2011-3 K 576/11, juris.

¹⁶⁵ Beschl. v. 2.10.2009-12 A 131/09, juris.

¹⁶⁶ Ur. v. 17.3.2011-12 S 2823/08, juris.

¹⁶⁷ Beschl. v. 9.2.2010-12 ZB 08.3230 u. v. 8.2.2010-12 ZB 08.2365, juris.

*VGH BW*¹⁶⁸:

Eine am jugendhilferechtlichen Bewilligungsverfahren nicht beteiligte Person hat im Fall ihrer Heranziehung zu einem Kostenbeitrag die Möglichkeit, Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit der bewilligten Jugendhilfemaßnahme vorzubringen. Es kann offen gelassen werden, ob jede Heranziehung zu einem Kostenbeitrag die vorherige Prüfung der Rechtmäßigkeit der bewilligten Jugendhilfemaßnahme zu umfassen hat.

*VG München*¹⁶⁹:

Bei Heranziehung des nichtsorgeberechtigten Vaters zu einem Kostenbeitrag ist eine inzidente Prüfung der Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung vorzunehmen, da ein Kostenbeitrag gefordert werden kann, der deutlich über dem Unterhaltsanspruch des Hilfeempfängers liegt und insoweit eine Rechtsbetroffenheit auch des Nichtsorgeberechtigten durch den Kostenbeitragsbescheid gegeben sein kann.

*VG Stuttgart*¹⁷⁰

Bei der Heranziehung zu den Kosten einer Maßnahme ist deren Rechtmäßigkeit zu berücksichtigen.

*Saarländ. VG*¹⁷¹:

Die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag setzt voraus, dass die Gewährung (und Erbringung) der Leistung den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

*VG Ansbach*¹⁷²:

Der öffentlich-rechtliche Anspruch aufgrund eines Kostenbeitrags kann nur dann verwirkt werden, wenn der Verpflichtete infolge eines bestimmten Verhaltens des Berechtigten darauf vertrauen durfte, dass dieser das Recht nach so langer Zeit nicht mehr geltend machen werde. Vor Ablauf der Verjährungsfrist ist eine Verwirkung grundsätzlich ausgeschlossen.

Unterrichtungspflicht (§ 92 Abs. 3 SGB VIII):

Die Unterrichtungspflicht nach § 92 Abs. 3 SGB VIII ist eine materiell-rechtliche Voraussetzung für die Erhebung des Kostenbeitrags. Für die Zeit vor Zugang der Mitteilung kann ein Kostenbeitrag nicht erhoben werden (so zuletzt VG Berlin¹⁷³).

*VG Oldenburg*¹⁷⁴:

Mit der Aufklärung nach § 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII soll sichergestellt werden, dass der Pflichtige nicht mehrfach auf Leistungen in Anspruch genommen wird, nämlich von seinem Kind auf Unterhalt nach Zivilrecht und vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu einem Kostenbeitrag. Hiervon ausgehend ist eine hinreichende Belehrung erst dann gegeben, wenn jedenfalls allgemeinverständlich über die in § 10 Abs. 2 S. 2 SGB VIII benannten Folgen für den zivilrechtlichen Unterhaltsanspruch aufgeklärt wurde. Dem Unterhaltspflichtigen ist mitzuteilen, in welchem Umfang der unterhaltsrechtliche Bedarf des Leistungsempfängers und Unterhaltsberechtigten deckt und damit seine Unterhaltspflicht reduziert ist und er stattdessen zu einem Kostenbeitrag herangezogen werden kann. Es soll dadurch verhindert werden, dass der

¹⁶⁸ Urt. v. 17.3.2011-12 S 2823/08, ZKJ 2011, 262 = NVwZ-RR 2011, 770.

¹⁶⁹ Urt. v. 13.4.2011-M 18 K 09.6136, juris.

¹⁷⁰ Beschl. v. 23.11.2011-7 K 2240/11, juris.

¹⁷¹ Urt. v. 27.5.2011-3 K 65/10, juris.

¹⁷² Urt. v. 14.7.2011-AN 14 K 10.00614, juris.

¹⁷³ Urt. v. 7.12.2011-18 K 337.09, juris.

¹⁷⁴ Beschl. v. 28.3.2011-13 B 3145/10, JAmt 2011, 337.

Unterhaltspflichtige etwa den von ihm verlangten Unterhalt weiter in unveränderter Höhe leistet und für denselben Zeitraum in voller Höhe zum Kostenbeitrag verpflichtet wird. Er muss die Möglichkeit haben, der mit der Leistungsgewährung verbundenen Bedarfsdeckung bzw. Reduzierung des Unterhaltsbedarfs notfalls z.B. durch eine Anpassung des Unterhaltstitels zu begegnen. In Anknüpfung an dieses Regelungsziel erfasst § 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII nicht den Fall, dass sich der Hilfesuchende die Hilfe gem. § 36a Abs. 3 SGB VIII in zulässiger Weise selbst beschafft. Denn die Rechtsfolge einer zulässigen Selbstbeschaffung ist ein nachträglicher Aufwendungsersatzanspruch des Leistungsberechtigten. Die Gefahr einer doppelten Inanspruchnahme des Pflichtigen, einerseits durch den Zahlungsanspruch des Unterhaltsberechtigten, andererseits durch den Kostenanspruch der Behörde, kann gerade dann nicht bestehen, wenn ihm die verauslagten Kosten für den gewährten Unterhalt im Wege des nachträglichen Aufwendungsersatzes erstattet werden.

§ 92 Abs. 3 S. 2 SGB VIII lässt nach seinem Wortlaut bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen zwar nur die Erhebung des Kostenbeitrags auch „ohne vorherige Mitteilung“ (der Gewährung der Leistung) zu, ohne zugleich die Möglichkeit der Erhebung „ohne vorherige Aufklärung“ (über die Folgen für seine Unterhaltspflicht) zu nennen. Hierbei handelt es sich jedoch um ein Redaktionsversehen, da kein Fall denkbar ist, in dem zwar eine Aufklärung über die Folgen der Kostenbeitragspflicht erfolgen konnte, nicht dagegen eine Mitteilung über das Bestehen dieser Pflicht.

*VG Berlin*¹⁷⁵:

Eine hinreichende Belehrung i.S.v. § 92 Abs. 3 ist erst dann gegeben, wenn in allgemein verständlicher Form über die in § 10 Abs. 2 S. 2 SGB VIII benannten Folgen für den zivilrechtlichen Unterhaltsanspruch aufgeklärt wurde. Entscheidend für eine sinnvolle Aufklärung ist, dass der Unterhaltspflichtige vor der Festsetzung eines Kostenbeitrags erkennt, in welchem Umfang der Unterhalt des unterhaltsberechtigten Kindes durch das Jugendamt bereits gedeckt wird.

*Nds OVG*¹⁷⁶:

Wird der unterhaltsrechtliche Bedarf des Kindes durch die ihm gewährte Eingliederungshilfe in vollem Umfang gedeckt, ist der Kostenbeitragspflichtige darüber aufzuklären, dass seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind aufgrund der Gewährung der Eingliederungshilfe entfallen ist, für den Zeitraum der Hilfestellung also nicht besteht. Der Hinweis, dass Unterhaltsansprüche des Kindes für den Zeitraum der Hilfestellung ruhen, ist in einem solchen Fall weder zutreffend noch eindeutig und stellt daher keine den Anforderungen genügende Aufklärung dar. Der Schuldner soll durch § 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII nicht nur davor geschützt werden, doppelt in Anspruch genommen zu werden, sondern auch davor, ungewollt doppelte Leistungen zu erbringen. Eine den Anforderungen des § 92 Abs. 3 S. 1 genügende Aufklärung kann erst dann erfolgen, wenn darüber entschieden worden ist, welche Jugendhilfemaßnahme durchgeführt wird.

*Nds OVG*¹⁷⁷:

Wird eine Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII in der Form der Übernahme von Restkosten für den Besuch einer Schule und von Kosten der Tagesgruppenbetreuung in einem heilpädagogischen Kinder- und Jugendheim gewährt, ist der

¹⁷⁵ Urt. v. 7.12.2011-18 K 204.09, juris.

¹⁷⁶ Beschl. v. 21.11.2011-4 LA 40/11, DVBl 2012, 96.

¹⁷⁷ Beschl. v. 23.11.2011-4 LA 41/11, juris.

Kostenbeitragspflichtige darüber aufzuklären, dass seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind für den Zeitraum der Gewährung der Eingliederungshilfe im Umfang der Bedarfsdeckung durch die Übernahme der genannten Kosten reduziert ist.

Absehen von Heranziehung (§ 92 Abs.5 SGB VIII):

Eine besondere Härte i.S.v. § 92 Abs. 5 S. 1 SGB VIII liegt vor, wenn die Heranziehung zum Kostenbeitrag zu einem Ergebnis führen würde, das den Leitvorstellungen der §§ 91-93 SGB VIII nicht entspräche. Dies ist dann zu bejahen, wenn besondere Umstände des Einzelfalls dazu führen, dass die Belastung mit einem Kostenbeitrag unzumutbar ist. Die nach Einkommensgruppen gestaffelten Pauschalbeträge berücksichtigen nur typische Belastungen, so dass Raum bleibt für die Berücksichtigung atypischer Belastungen, wie etwa finanzielle Belastungen im Zusammenhang mit einer chronischen Erkrankung oder der Versorgung einer nicht unterhaltsberechtigten nahestehenden Person .

*NdsOVG*¹⁷⁸:

Nach § 92 Abs. 5 S. 1 SGB VIII soll von der Heranziehung zu einem Kostenbeitrag abgesehen werden, wenn sonst Ziel und Zweck der Leistung gefährdet würden. Daher erweist sich die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag im Regelfall als rechtswidrig, wenn zu befürchten ist, dass die Erhebung des Kostenbeitrags dazu führt, dass die Jugendhilfe abgebrochen werden wird. Folglich kommt es darauf an, ob bei der Erhebung des Kostenbeitrags berechtigter Anlass zu der Befürchtung bestanden hat, dass diese Maßnahme zu einem Abbruch der Jugendhilfemaßnahme führen wird. Ob die Jugendhilfemaßnahme später tatsächlich abgebrochen wird, ist dagegen nicht entscheidend.

*OVG NW*¹⁷⁹:

Eine besondere Härte i.S.v. § 92 Abs. 5 S. 1 SGB VIII muss sich nicht notwendig aus der Person des Kostenpflichtigen selbst ableiten, sondern kann auch in der Person eines Dritten begründet sein, etwa im Hinblick auf Unterhaltsverpflichtungen. Zieht eine Behörde eine Ehefrau in Höhe des Kindergeldes als das einzige ihr zuzurechnenden Zuflusses zu Kostenbeiträgen heran und lässt es sich unmittelbar von der Kindergeldkasse auszahlen, steht es jedenfalls nicht in Übereinstimmung mit den Grundprinzipien eines sozial gerechten Kostenbeitragsrechts, wenn auch noch der – seiner Ehefrau dem Grunde nach unterhaltspflichtige – Ehemann durch die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag zusätzlich solcher Mittel beraubt wird, mittels derer er den Bedarf seiner unterhaltspflichtigen Ehefrau zumindest anteilig decken könnte.

Begriff des Einkommens (§ 93 Abs.1 SGB VIII):

Der Einkommensbegriff in § 93 entspricht weitgehend dem Einkommensbegriff der §§ 82 ff. SGB XII. Es gilt auch die sog. Zuflusstheorie. Die Besonderheiten der Jugendhilfe stehen der Verwendung des sozialhilferechtlichen Einkommensbegriffs nicht entgegen (so im Berichtszeitraum zuletzt *VG Ansbach*¹⁸⁰).

¹⁷⁸ Beschl. v. 10.1.2011–4 LA 190/10, JAmt 2011, 212.

¹⁷⁹ Beschl. v. 20.7.2011-12 A 805/11, juris.

¹⁸⁰ Urt. v. 21.12.2011-AN 14 K 11.00498, 00992, juris.

Das Elterngeld ist Einkommen i.S.d. § 93 Abs.1 S.1 SGB VIII. Es kann auch nicht nach S.4 als Einkommen frei bleiben, weil es nicht zu einem ausdrücklich genannten Zweck gewährt wird. Es bleibt auch nicht in Höhe des Sockels nach § 10 Abs.1 BEEG anrechnungsfrei, weil die Jugendhilfe keine Sozialleistung ist, deren „Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist“. Jugendhilfe ist keine finanzielle, sondern eine erzieherische Leistung.

*BayVGH*¹⁸¹:

Bei der Einkommensermittlung nach SGB II und SGB VIII besteht ein Unterschied, weil im Rahmen des § 39 SGB VIII die Hilfe nicht nur für den zu sichernden Lebensunterhalt geleistet wird, sondern auch für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung. Die vom BSG vorgenommene Differenzierung zwischen Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten ist deshalb unbehelflich.

*NdsOVG*¹⁸²:

Bei der Ermittlung der Fahrtkosten nach § 93 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 SGB VIII sind steuerrechtliche Maßstäbe zugrunde zu legen.

*VG Ansbach*¹⁸³:

Einkommensteuererstattungen sind unter Beachtung des Zuflussprinzips anteilig als monatliches Einkommen berücksichtigungsfähig.

*OVG NW*¹⁸⁴:

Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrags bestimmt sich bei Einnahmen aus nichtselbstständiger Tätigkeit grundsätzlich nach dem von dem Kostenbeitragspflichtigen in den Monaten der Gewährung der Jugendhilfeleistungen tatsächlich erzielten Einkommen. Einmalige Leistungen sind (nur) in dem Monat ihres Zuflusses als Einkommen anzurechnen. Ein das monatliche Nettoeinkommen mindernder Steuerklassenwechsel verstößt weder gegen unterhaltsrechtliche Wertungen noch ist er treuwidrig.

*OVG NW*¹⁸⁵:

Ein Essenszuschuss ist dem Einkommen als weitere Einnahme hinzuzurechnen.

*BVerwG*¹⁸⁶:

Bei der Berechnung des jugendhilferechtlichen Kostenbeitrags zählt das für die Geschwister des untergebrachten Kindes gezahlte Kindergeld nicht zum Einkommen der Eltern. Nach § 93 Abs. 1 S. 4 SGB VIII zählen Leistungen nicht zum Einkommen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden. Das Wort „ausdrücklich“ ist nicht im engen Sinne zu verstehen.

*VG Ansbach*¹⁸⁷:

Geschwisterkindergeld ist Einkommen i.S.d. § 93 Abs. 1 S. 1 SGB VIII und ist insbesondere nicht durch § 93 Abs. 1 S. 3 oder S. 4 SGB VIII ausgeschlossen.

¹⁸¹ Beschl. v. 15.2.2011-12 C 10.3046, juris.

¹⁸² Beschl. v. 9.3.2011-4 PA 275/10, juris.

¹⁸³ Urt. v. 7.4.2011-AN 14 K 08.02073, juris.

¹⁸⁴ Urt. v. 1.4.2011-12 A 1292/09, JAmt 2011, 665 = NWVBI 2011, 397.

¹⁸⁵ Beschl. v. 21.10.2011-12 A 2230/11, juris.

¹⁸⁶ Urt. v. 12.5.2011-5 C 10/10, DVBI 2011, 1158 = ZFSH/SGB 2011, 541 = NJW 2011, 2902 = FamRZ 2011, 1583 = JAmt 2011, 608 = FEVS 63, 121 = NDV-RD 2011, 112 = DÖV 2011, 823 = FuR 2012, 37 = BVerwGE 139, 386.

¹⁸⁷ Urt. v. 24.3.2011-AN 14 K 10.02523, juris.

*VG Ansbach*¹⁸⁸:

Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz sind in Höhe des darin enthaltenen Anteils für den Lebensunterhalt zweckidentisch mit Jugendhilfeleistungen. Solche zweckidentischen Leistungen zählen nicht zum Einkommen und sind unabhängig von einem Kostenbeitrag einzusetzen.

*VG Magdeburg*¹⁸⁹:

Zwischen der Jugendhilfe für junge Volljährige in Form der Eingliederungshilfe und dem Ausbildungsgeld nach § 107 SGB III besteht Zweckgleichheit i.S.d. § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII. Die Rechtsprechung des *BSG*¹⁹⁰, nach der das Ausbildungsgeld nicht den Sozialhilfeanspruch des behinderten Menschen mindert, kann für den Einsatz des Ausbildungsgeldes nach § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII für Maßnahmen der Jugendhilfe nicht herangezogen werden. Das Ausbildungsgeld zählt nach § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII von vornherein nicht zum Einkommen. Dementsprechend kommt keine Absetzung vom Einkommen in entsprechender Anwendung des § 82 Abs. 3 S. 3 SGB XII in Betracht.

*VG Neustadt*¹⁹¹:

Die Heranziehung zu den Kosten setzt voraus, dass die Gewährung und Erbringung der Leistung den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Verbindlichkeiten wegen der Immobilienfinanzierung können nur insoweit als angemessen i.S.d. § 93 Abs. 3 S. 4 SGB VIII angesehen werden, als den Finanzierungskosten der durch die Nutzung des Eigentums erzielte Wohnwert gegenübergestellt und in Abzug gebracht wird.

Umfang der Heranziehung (§ 94 SGB VIII):

Die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag muss angemessen sein i.S.v. § 94 Abs. 1 S. 1 SGB VIII. Angemessenheit ist dann gegeben, wenn dem (erwerbstätigen) Beitragspflichtigen zumindest der unterhaltsrechtliche Selbstbehalt belassen wird. Dabei ist das Tatbestandsmerkmal in „angemessenem Umfang“ ein unbestimmter Rechtsbegriff, dessen Anwendung der uneingeschränkten Überprüfung durch die Verwaltungsgerichte unterliegt. Der Selbstbehalt ist der Betrag, der dem Unterhaltspflichtigen von seinem Einkommen mindestens für den eigenen Unterhalt erhalten bleiben muss, wobei diese Opfergrenze allgemein etwas über dem Sozialhilfebedarf des in Anspruchgenommenen angesetzt wird (so zuletzt *VG Ansbach*¹⁹²; *VG München*¹⁹³).

*VG Ansbach*¹⁹⁴:

Für die Berechnung des unterhaltsrechtlichen Selbsthalts können die Leitlinien aus der Düsseldorfer Tabelle herangezogen werden, wobei auf das unterhaltsrechtlich relevante, bereinigte Nettoeinkommen maßgeblich abzustellen ist.

¹⁸⁸ Urt. v. 24.2.2011-AN 14 K 10.01821, juris; ebenso BayVGh, Beschl. v. 15.2.2011-12 C 10.3046, juris.

¹⁸⁹ Urt. v. 10.10.2011-4 H 110/11, juris.

¹⁹⁰ Urt. v. 23.3.2010-B 8 SO 17/09 R, BSGE 106, 62.

¹⁹¹ Urt. v. 24.2.2011-4 K 1040/10.NW, juris.

¹⁹² Urt. v. 1.12.2011-AN 14 K 11.00498 u. 00992, juris.

¹⁹³ Urt. v. 23.3.2011-M 18 K 10.1089, juris.

¹⁹⁴ Beschl. v. 14.6.2011-AN 14 S 11.00907 sowie AN 14 K 11.00908, juris.

*VG Köln*¹⁹⁵:

Der Kostenbeitrag zur Unterbringung eines Kindes ist rechtswidrig, wenn dieser nicht in angemessenem Umfang erfolgt. Diese Grenze der Heranziehung wird überschritten, wenn den Kostenbeitragspflichtigen aus ihrem Einkommen nicht zumindest der unterhaltsrechtliche Selbstbehalt belassen wird. Die Unterhaltspflicht findet dort ihre Grenze, wo den Betroffenen nicht die Mittel für den eigenen Lebensbedarf verbleiben würden.

*VG Freiburg*¹⁹⁶ und *VG Freiburg*¹⁹⁷:

Die Kostenbeitragsverordnung ist mit § 94 Abs. 2 und Abs. 5 SGB VIII vereinbar, obwohl bei hohem Einkommen Unterhaltspflichten nicht mehr zu einer Verringerung des Kostenbeitrags führen.

Bei einer Mangelfallberechnung ist für die Berücksichtigung berufsbedingter Verbindlichkeiten eine umfassende Interessenabwägung notwendig. Besteht eine besondere private Notwendigkeit für die Anschaffung eines PKW's nicht, sind die Aufwendungen aus dem Selbstbehalt zu decken.

*Saarländ. VG*¹⁹⁸:

Im Rahmen der unterhaltsrechtlichen Vergleichsberechnung ist mit Blick auf ein Arbeitseinkommen des Jugendhilfeempfängers und die den Bedarf abdeckende Jugendhilfemaßnahme kein Raum mehr für eine Berücksichtigung des Unterhaltsanspruchs des Jugendhilfeempfängers gegenüber dem Kostenpflichtigen.

*VG Neustadt (Weinstraße)*¹⁹⁹:

Die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag ist nur dann „angemessen“, wenn dem Kostenbeitragspflichtigen der unterhaltsrechtliche Selbstbehalt verbleibt (zu seiner Bestimmung vgl. die Unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Familiensenate in Süddeutschland). Für die Frage, in welchem Umfang berufsbedingte Aufwendungen vom Erwerbseinkommen abzusetzen sind, ist auch die Höhe des Erwerbseinkommens von Bedeutung. Wird ein eher niedriges Erwerbseinkommen erzielt, ist der Unterhaltsschuldner verpflichtet, die berufsbedingten Aufwendungen möglichst gering zu halten. Sind die Fahrtkosten von der Wohnung zur Arbeitsstätte sehr hoch, kann der Unterhaltsschuldner insbesondere verpflichtet sein, näher an die Arbeitsstätte heranzuziehen.

3. Auskunftspflicht (§ 97a SGB VIII):

*VG München*²⁰⁰:

Gegen die Auskunftspflicht nach § 97a SGB VIII kann nicht eingewandt werden, dass die Jugendhilfemaßnahme zu Unrecht gewährt wurde. Die Frage der Rechtmäßigkeit einer Jugendhilfemaßnahme ist nicht im Verfahren über das Auskunftsverlangen zu prüfen. Für die Pflicht, Auskunft über die Einkommensverhältnisse zu erteilen, reicht es aus, dass eine kostenbeitragspflichtige Maßnahme vorliegt und der in Pflicht Genommene grundsätzlich beitragspflichtig ist.

¹⁹⁵ Urt. v. 20.1.2011-26 K 1888/10, juris; wie BVerwG, Urt. v. 19.8.2010-5 C 10.09.

¹⁹⁶ Beschl. v. 7.2.2011-3 K 2734/10, juris.

¹⁹⁷ Beschl. v. 7.2.2011-3 K 2734/10, juris.

¹⁹⁸ Gerichtsbescheid v. 10.6.2011-3 K 566/10, juris.

¹⁹⁹ Urt. v. 16.6.2011-4 K 8/11.NW, juris.

²⁰⁰ Urt. v. 27.7.2011-M 18 K 10.4546, juris.

4. Aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs (§ 80 Abs. 2 VwGO)

Strittig ist, ob die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen den Kostenbeitragsbescheid entfällt. Dies ist nicht der Fall, weil der Kostenbeitrag nicht eine öffentliche Abgabe i.S.d.§ 80 Abs.2 S.1 Nr.1 VwGO ist. Die Rechtsprechung ist überwiegend anderer Ansicht (im Berichtszeitraum *OVG RP*²⁰¹).

²⁰¹ Beschl. v. 16.11.2011-7 B 11078/11, juris; bestätigend VG Neustadt, Beschl. v. 16.8.2011-4 L 709/11.NW.

